



Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung [41]

1. Kantone [18]

- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Bern
- Kanton Freiburg
- Kanton Genf
- Kanton Glarus
- Kanton Jura
- Kanton Obwalden
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Kanton Solothurn
- Kanton St. Gallen
- Kanton Tessin
- Kanton Uri
- Kanton Waadt
- Kanton Zürich
- Kanton Zug

2. Parteien [3]

- EVP
- SP
- SVP

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete [3]

- SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband

4. Dachverbände der Wirtschaft [5]

- Economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

5. Übrige [11]

- AG Berggebiet
- Bauenschweiz
- Centre Patronal
- Fédération des Entreprises Romandes
- H+ Die Spitäler der Schweiz
- Hauseigentümer Verband Schweiz (HEV)
- Integration Handicap
- KMU-Forum
- Scienceindustries
- Verband des Strassenverkehrs (FRS)
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)

6. Ausserparlamentarische Kommissionen [1]

- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)

Frau
Corina Casanova
Bundeskanzlerin
Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 30. September 2015

Vernehmlassung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 hat die Bundeskanzlei das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV) mit Frist am 23. Oktober 2015 lanciert. Die Kantone danken Ihnen herzlich für die Aufnahme von drei Kantonsvertretern in die mit der Erarbeitung des Entwurfs beauftragte Arbeitsgruppe sowie die anschliessende Vernehmlassung bei den Kantonen.

Angesichts der Bedeutung dieser Vorlage für die Kantone hat die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) beschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone zu erarbeiten. Diese wurde anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 25. September 2015 verabschiedet und liegt diesem Schreiben bei.

Die Kantone begrüssen den Entwurf. Er enthält im Wesentlichen die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund – Kantone im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsgesetzgebung geforderten Massnahmen (Bericht vom 13. Februar 2012 mit dem Titel «Die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone»). Die Kantone schätzen es besonders, dass die Bundeskanzlei diese Revision genutzt hat, um die Aufnahme eines neuen Artikels 15a mit dem Titel «Zusammenarbeit mit den Kantonen» in die Verordnung über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOV) vorzuschlagen. Diese Bestimmung konkretisiert zwei der wichtigsten von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund – Kantone befürworteten Massnahmen: den Einbezug der Kantone in die Vorbereitungsarbeiten und in die Vollzugsplanung, wenn der Erlassentwurf von einer Verwaltungseinheit des Bundesrates stammt.

Kontaktperson | Contact
Carmen Grand

Kontaktdaten | Coordonnées
+41 (0) 31 320 30 07; c.grand@cdc.ch

Referenz | Référence
BF-431-8_3-20150930

Haus der Kantone
Maison des cantons

Speichergasse 6 | Postfach 444 | CH-3000 Bern 7
Speichergasse 6 | Case postale 444 | CH-3000 Berne 7

mail@kdk.ch | www.kdk.ch
mail@cdc.ch | www.cdc.ch

t + 41 (0) 31 320 30 00
f + 41 (0) 31 320 30 20

Für Ihre wohlwollende Berücksichtigung der beiliegenden Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Kantonsregierungen



Staatsrat Jean-Michel Cina
Präsident



Dr. Sandra Maissen
Generalsekretärin

Beilagen:

- Stellungnahme vom 25. September 2015 auf Deutsch und Französisch

Kopie:

- Kantonsregierungen
- Direktorenkonferenzen und Schweizerische Staatsschreiberkonferenz

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Plenarversammlung vom 25. September 2015

1. Allgemeine Bemerkungen

1 Im Gesetzgebungsverfahren ist die frühe Einbindung der Kantone von zentraler Bedeutung, wenn eine Vorlage des Bundes ihre wesentlichen Interessen berührt. Dies gilt auch für die Revision der Vernehmlassungsgesetzgebung einschliesslich der Ausführungsbestimmungen. Auf diese Weise können die Kantone sicherstellen, dass ihre Interessen über die vorgesehenen Verfahren berücksichtigt und ihre verfassungsmässigen Rechte beachtet werden und dass sie innerhalb des abgesteckten Rahmens zur Qualität der ihnen vorgelegten Erlasse beitragen und ihre Umsetzung vereinfachen können. Die Kantone danken der Bundeskanzlerin für die Aufnahme von Kantonsvertretern in die interdepartementale Arbeitsgruppe für die Revision der Vernehmlassungsverordnung (VIV).

2 Die Kantone begrüssen ferner, dass der VIV-Revisionsentwurf Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens ist. Zwar ist der Inhalt der VIV wie das Vernehmlassungsgesetz hauptsächlich technischer Natur, kann aber erhebliche Auswirkungen auf die Rechte der Kantone haben, wenn diese nicht vollumfänglich am Entscheidungsfindungsprozess des Bundes teilnehmen können. Im Gesetzgebungsverfahren ist die Vernehmlassung für die Kantone als Hauptträger der Umsetzung von Bundesrecht von zentraler Bedeutung.

3 Im Übrigen begrüssen es die Kantone, dass die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund – Kantone im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsgesetzgebung geforderten Massnahmen im Wesentlichen in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommen wurden (vgl. Bericht vom 13. Februar 2012 mit dem Titel «Die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone»). Als Beispiele können genannt werden: die Formulierung konkreter Fragen zur Umsetzung des geplanten Erlasses, die korrekte Adressierung des an die Vernehmlassungsempfänger gerichteten Informationsschreibens mit ausdrücklicher Aufforderung, auf die gestellten Fragen zu antworten, der Einbezug der Kantone in die Vorbereitungsarbeiten, wenn eine Vorlage des Bundes wesentliche Interessen der Kantone berührt, der Zugang zur Vernehmlassungsvorlage für die Vernehmlassungsteilnehmer und

die Öffentlichkeit sowie die Wiedergabe der Stellungnahmen der Kantone zur Problematik der Umsetzung in einem eigenen Kapitel bei der Veröffentlichung der Vernehmlassungsergebnisse.

4 Insgesamt ist der Vernehmlassungsentwurf aus Sicht der Kantone sehr zufriedenstellend und erhält breite Unterstützung. Das folgende Kapitel enthält jedoch einige Vorschläge zu bestimmten Artikeln oder zum erläuternden Bericht. Schliesslich betonen die Kantone, dass die parlamentarischen Kommissionen und die Parlamentsdienste ebenfalls dieser Verordnung unterstehen und sich bei der Lancierung von Erlassentwürfen daran halten müssen.

2. Anmerkungen und Vorschläge zu bestimmten Artikeln

2.1 Artikel 3: Planung

5 Der Verweis auf Artikel 6 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) unter dem Titel von Artikel 3 VIV ist zu streichen, weil sich Artikel 6 VIG nicht mit der Planung befasst.

2.2 Artikel 4a: Konsultation der Bundeskanzlei

Allgemeines

6 Die mit dieser neuen Bestimmung verbundene Klarstellung zur konsultativen Rolle der Bundeskanzlei (BK) in diesem Verfahrensstadium ist zu begrüßen und entspricht zu einem Grossteil den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N) sowie der Kantone. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens bei gleichzeitiger Wahrung eines gewissen Spielraums für die federführenden Behörden muss die Bundeskanzlei jedoch systematischer konsultiert werden (Absatz 2).

Absatz 2

7 Die BK muss sich auch zur Frage äussern können, ob die federführende Behörde zu Recht auf die Eröffnung einer Vernehmlassung verzichtet, wenn sie der Meinung ist, dass die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e VIG nicht erfüllt sind.

Artikel 4a Absatz 2 ist daher wie folgt zu ergänzen:

«²Sie [die federführende Behörde] konsultiert die Bundeskanzlei auch dann, wenn sie

a. bei der Vorbereitung von Verordnungen keine Vernehmlassung durchführen will, weil die Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e VIG nicht vorliegen,

b. nach Artikel 3a VIG auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichten will,

c. das Vernehmlassungsverfahren nicht vom Bundesrat eröffnen lassen will.»

2.3 Artikel 6: Begründungspflicht

Absatz 1 Buchstabe a.

8 Die Kantone sind der Auffassung, dass Absatz 1 Buchstabe a. auf alle obligatorischen und fakultativen Vernehmlassungen nach Artikel 3 VIG anwendbar ist.

Absatz 1 Buchstabe a. ist deshalb wie folgt zu ändern:

«a. weshalb ein das Vernehmlassungsverfahren gestützt auf Artikel 3 ~~Absatz 1~~ VIG durchgeführt werden muss soll;»

2.4 Artikel 7: Umfang und Sprache der Vernehmlassungsunterlagen

Absatz 3

9 Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass bei fakultativ durchgeführten Vernehmlassungen auf gewisse Übersetzungen verzichtet werden kann. Ferner wird ausgeführt: «Dies soll nur für Vorlagen gelten, die nur von örtlicher oder regionaler Bedeutung sind, in der zwei oder nur eine Amtssprache gesprochen wird [sic].» Die Kantone schlagen vor, diesen ausserordentlichen Charakter wie folgt in den Wortlaut von Artikel 7 Absatz 3 VIV aufzunehmen:

«³Bei Vernehmlassungen nach Artikel 3 Absatz 2 VIG können Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht in nur einer oder zwei Amtssprachen erstellt werden, namentlich wenn die Vorlage ausschliesslich von lokaler oder regionaler Bedeutung ist.»

2.5 Artikel 8: erläuternder Bericht

Absatz 3

10 Die Kantone begrüßen die Einfügung dieses Absatzes, gemäss dem der erläuternde Bericht gegebenenfalls spezifische Fragen zur Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage enthält. Dank der so gesammelten Informationen ist der Bund besser über die Besonderheiten und Bedürfnisse der Kantone unterrichtet und kann diese im Rahmen des Möglichen berücksichtigen.

Der Bund wird jedoch darauf achten müssen, jeweils nach der Verabschiedung der geplanten Koordinationsprozesse den Wortlaut dieser Bestimmung (insbesondere Buchstabe b.) anzupassen. Statt von einer «koordinierten Umsetzungsplanung» dürfte eher von einer «koordinierten Umsetzung» die Rede sein.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich in der französischen Fassung von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a ein Tippfehler eingeschlichen hat: «[...] de l'organisation et des finances de la Confédération [...]».

Erläuternder Bericht

11 Bei den Erläuterungen zu diesem Artikel schlagen die Kantone vor, die Wirkung des zweiten Absatzes zu erhöhen, damit er mehr als ein frommer Wunsch ist und die erläuternden Berichte in Zukunft um die oben genannten Fragen erweitert werden, wenn die Vorlagen dies erfordern. Zu diesem Zweck beantragen die Kantone, im zweiten Absatz den Konjunktiv durch den zwingenderen Indikativ zu ersetzen.

2.6 Artikel 9: Orientierungsschreiben an die Adressaten

Absatz 2

12 Die Formulierung von Art. 9 Abs. 2 eröffnet eine gewisse Beliebigkeit beim Entscheid, ob eine ausdrückliche Einladung zur Beantwortung von Fragen an die Adressaten erfolgen muss oder nicht. Das Interesse von Bund und Kantonen an der tatsächlichen Beantwortung der Fragen verlangt, dass im Orientierungsschreiben immer auf allfällige Fragen hingewiesen wird.

Deshalb beantragen die Kantone folgende Formulierung von Art. 9 Abs. 2:

«²Die Kantone sowie allfällige weitere Vollzugsträger werden im Orientierungsschreiben ausdrücklich eingeladen, zu den Ausführungen und ~~gegebenenfalls~~ zu allfälligen Fragen zur Umsetzung Stellung zu nehmen.»

Absatz 3

13 Art. 9 Abs. 3 sieht vor, dass das Orientierungsschreiben an die Kantone an die Regierungen adressiert wird. Die Kantone erwarten, dass der Bund diese Bestimmung in der Praxis konsequent einhält. Es darf nicht mehr geschehen, dass sich gewisse Bundesämter mit Vernehmlassungen direkt an kantonale Dienststellen wenden.

2.7 Artikel 13: Bekanntmachung (betrifft nur die französische Fassung)

14 Hier wird vorgeschlagen, den Titel der französischen Fassung dieser Bestimmung entsprechend der deutschen Version wie folgt an den Inhalt von Artikel 13 anzupassen:

Titel von Artikel 13: Annonce de l'ouverture d'une procédure de consultation Publication

2.8 Artikel 16: Veröffentlichung der Stellungnahmen

15 Im erläuternden Bericht wird zu Recht ausgeführt, dass die Veröffentlichung der Stellungnahmen aus Transparenz- und Kohärenzgründen optimalerweise auf der zentralen Datenbank der Bundeskanzlei erfolgt (erläuternder Bericht, S. 10). Tatsächlich verlangt die Benutzerfreundlichkeit, dass sämtliche Informationen zu einer bestimmten Vernehmlassungsvorlage auf einer Website abgerufen werden können. Ist die Bundeskanzlei für die Führung einer öffentlich zugänglichen Liste der laufenden und abgeschlossenen Vernehmlassungen sowie die Zugänglichmachung der Ergebnisberichte zuständig (Art. 13 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 und 3 VIV), sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, wieso sie nicht auch die Stellungnahmen und Protokolle öffentlich zugänglich machen sollte.

Die Kantone beantragen deshalb, Art. 16 wie folgt zu formulieren:

«Die Bundeskanzlei ~~federführende Behörde~~ macht nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen und die Protokolle nach Artikel 7 Absatz 2 VIG zusammen mit dem Ergebnisbericht auf der Liste der abgeschlossenen Vernehmlassungen nach Artikel 21 Absatz 3 öffentlich zugänglich.»

2.9 Artikel 18: Antrag an den Bundesrat

16 Gemäss Art. 6 VIG können verschiedene Behörden (z.B. auch parlamentarische Kommissionen) Vernehmlassungsverfahren durchführen. Deshalb schlagen die Kantone vor, Artikel 18 Absatz 1 VIV wie folgt anzupassen:

«¹Die federführende Behörde ~~as Département oder die Bundeskanzlei~~ gewichtet und bewertet im Antrag an den Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zusammenfassend. Die Stellungnahmen der Kantone werden besonders berücksichtigt, wenn es um Fragen der Umsetzung oder des Vollzugs von Bundesrecht geht.»

2.10 Artikel 20: Ergebnisbericht (betrifft nur die französische Fassung)

17 Die Formulierung von Artikel 20 Absatz 2 VIV in der französischen Version unterscheidet sich von der Formulierung desselben Absatzes in der deutschen Version. Deshalb beantragen die Kantone Artikel 20 Absatz 2 VIV in der französischen Fassung wie folgt anzupassen:

«Les avis relatifs ~~aux questions portant sur~~ à la mise en œuvre, remis par les cantons ou d'autres acteurs concernés, ~~remis par des organisations ou des personnes de droit public ou privé extérieures à l'administration fédérale~~ sont présentés dans un chapitre ~~à part~~ spécifique.»

2.11 Artikel 21: Information und Veröffentlichung (betrifft nur die französische Fassung)

Absatz 4

18 Die Kantone legen Wert darauf, dass nicht nur die Medien, sondern auch die Vernehmlassungsteilnehmer ohne Verzug über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts informiert werden. In diesem Sinne wird beantragt, Artikel 21 Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

«⁴Die federführende Behörde informiert die Vernehmlassungsteilnehmer unmittelbar über die Veröffentlichung des Ergebnisberichtes.»

Darüber hinaus sollte in der französischen Fassung die gleiche Formulierung wie in der geltenden VIV gewählt und konsequent wie in Artikel 20 VIV der Begriff «rapport rendant compte des résultats de la consultation» anstelle von «rapport des résultats» verwendet werden.

3. Änderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

3.1 Allgemeines

19 Der Bund nutzt die Gelegenheit der VIV-Revision, um die Aufnahme eines neuen Artikels 15a mit dem Titel «Zusammenarbeit mit den Kantonen» in die RVOV vorzuschlagen. Dieser Vorschlag wird von den Kantonen sehr positiv aufgenommen. Er konkretisiert zwei der wichtigsten von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund – Kantone in ihrem Bericht vom 13. Februar 2012 befürworteten Massnahmen: Einbezug der Kantone in die Vorbereitungsarbeiten und in die Vollzugsplanung, wenn der Erlassentwurf von einer Verwaltungseinheit des Bundesrates stammt. Hinsichtlich des frühen Einbezugs der Kantone in das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene ist daran zu erinnern, dass die Mitwirkung von Kantonsvertretern an den Arbeiten am Vorentwurf keinesfalls einen Ersatz für ein Vernehmlassungsverfahren nach dem VIV darstellt (siehe Kap. 1 RZ 2 oben).

20 Der Entwurf von Artikel 15a RVOV ist eine Neuerung, die in der interdepartementalen Arbeitsgruppe für die VIV-Revision weder diskutiert wurde noch eingehend geprüft werden konnte. Aus diesem Grund erlauben sich die Kantone, näher darauf einzugehen und einige Vorschläge zu unterbreiten. Für eine Übereinstimmung mit den von den Parlamentsdiensten für die Bundesversammlung erarbeiteten Vorlagen sollte darauf geachtet werden, dass das Gegenstück zu diesem Artikel wie im Bericht vom 13. Februar 2012 gefordert demnächst verabschiedet und in einen Artikel 18a ParlVV (Parlamentsverwaltungsverordnung) aufgenommen wird.

3.2 Artikel 15a RVOV

21 Der Entwurf verweist zurecht darauf, dass eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen erforderlich ist, wenn ihre wesentlichen Interessen betroffen sind. Das einzige genannte Beispiel ist bedeutsam: Es handelt sich um die Fälle, in denen die Kantone mit neuen Vollzugaufgaben betraut werden sollen. Das Wort «namentlich» weist zwar klar darauf hin, dass es noch weitere Situationen gibt, in denen die wesentlichen Interessen der Kantone betroffen sein können. Das genannte Beispiel setzt jedoch die Latte sehr hoch und könnte zu einer restriktiven Auslegung dieser allgemeinen Bestimmung führen. Des Weiteren handeln die interkantonalen Konferenzen grundsätzlich nicht als Behörden. Zudem darf eine Mitteilung an eine interkantonale Konferenz nicht von der Pflicht zur Information an die Kantone befreien. Schliesslich ist gemäss dem erläuternden Bericht unter dem Begriff «zuständige interkantonale Behörden» im Entwurf die KdK zu verstehen. Es kann sich jedoch sowohl um die KdK als auch um eine Direktorenkonferenz handeln. Die Kantone fordern, diese Klarstellung ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen. Folglich wird vorgeschlagen, die Einleitung von Artikel 15a RVOV wie folgt zu ändern:

«¹Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone, ~~namentlich wenn die Kantone mit neuen Vollzugaufgaben betraut werden sollen~~, so bezieht das zuständige Departement die ~~zuständigen kantonalen oder interkantonalen Behörden sowie die Konferenz der Kantonsregierungen oder die zuständige Direktorenkonferenz wie folgt ein:~~»

Die Kantone regen des Weiteren an, im erläuternden Bericht zu klären, dass sich das Departement an die Konferenz der Kantonsregierungen wendet, wenn es Zweifel hat, welche Direktorenkonferenz zuständig ist.

22 Diese Bestimmung verweist lediglich auf das «zuständige Departement». Es gibt jedoch auch Fälle wie im genannten Beispiel, in denen die BK für eine Vorlage verantwortlich ist. Um die Formulierung von Artikel 15a nicht unnötig zu überfrachten, wird vorgeschlagen, dies ebenfalls im erläuternden Bericht zu präzisieren.

3.3 Artikel 15a Buchstabe b. RVOV

23 In diesem Stadium des Verfahrens ist entscheidend, dass die Mitwirkung der Kantone *frühzeitig* erfolgt. Deshalb ist es wichtig, diesen Umstand im Verordnungstext ausdrücklich wie folgt zu erwähnen:

«b. Es lädt sie frühzeitig ein, eine Delegation zu bestimmen, die am Vorhaben mitwirkt.»

3.4 Artikel 15a Buchstabe c. RVOV

24 Der Satzteil «Wird zum Vorhaben eine Vernehmlassung durchgeführt» kann gestrichen werden. Wenn ein Vorhaben des Bundes die Bedingungen von Artikel 15a RVOV erfüllt, ist es immer Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens.

«c. ~~Wird zum Vorhaben eine Vernehmlassung durchgeführt, so konsultiert es~~ Es konsultiert sie spätestens bei der Eröffnung der Vernehmlassung zur Frage, ob eine ~~koordinierte Umsetzungsplanung~~ koordinierte Umsetzung des Vorhabens durch den Bund und die Kantone durchgeführt werden soll.

3.5 Definition des Begriffs «wesentliche Interessen der Kantone»

25 Die Kantone schlagen vor, in Artikel 15a RVOV einen zweiten Absatz einzufügen, der ohne Prioritäten-setzung oder Hierarchisierung Kriterien zur Bedeutung des Begriffs «wesentliche Interessen der Kantone» enthält. Der Ingress des Artikels würde folglich zu Absatz 1.

Der neue Absatz 2 könnte wie folgt lauten:

«²Wesentliche Interessen gemäss Absatz 1 liegen insbesondere dann vor, wenn:

a. das Vorhaben ganz oder teilweise durch die Kantone umgesetzt werden soll.

b. die Umsetzung erhebliche personelle oder finanzielle Ressourcen der Kantone beansprucht.

c. die Kantone ihre Vollzugsinstanzen neu organisieren müssen.

d. die Kantone wesentliche Änderungen ihrer Rechtsordnung vornehmen müssen.»

Madame
Corina Casanova
chancelière de la Confédération
Chancellerie fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Berne, le 30 septembre 2015

Consultation sur la modification de l'ordonnance sur la consultation (OCo)

Madame la chancelière de la Confédération,

Par lettre du 1^{er} juillet 2015, la Chancellerie fédérale a lancé la procédure de consultation concernant la modification de l'ordonnance sur la consultation (OCo), avec un délai au 23 octobre 2015. Les cantons vous remercient vivement d'avoir associé trois représentants des cantons au sein du groupe de travail chargé de la rédaction du projet, puis d'avoir accepté de mettre ce projet en consultation auprès des cantons.

Vu l'importance de ce projet pour eux, la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) a décidé d'élaborer une prise de position commune des cantons. Celle-ci a été adoptée lors de l'Assemblée plénière de la CdC du 25 septembre 2015 et est jointe à la présente.

Les cantons saluent ce projet. Ce dernier intègre tout d'abord l'essentiel des mesures demandées par le groupe de travail commun Confédération-cantons en lien avec la législation sur la consultation (rapport du 13 février 2012 intitulé « La mise en œuvre du droit fédéral par les cantons »). Ensuite, les cantons apprécient particulièrement le fait que la Chancellerie fédérale ait saisi l'opportunité de cette révision pour proposer un nouvel article 15a de l'ordonnance sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (OLOGA) intitulé « Collaboration avec les cantons ». Cette disposition concrétise deux des mesures les plus importantes préconisées par le groupe de travail commun Confédération-cantons : lorsque l'acte projeté émane d'une unité administrative dépendant du Conseil fédéral, les cantons sont associés aux travaux préparatoires, puis à la planification de la mise en œuvre.

Kontaktperson | Contact
Carmen Grand

Kontaktdaten | Coordonnées
+41 (0) 31 320 30 07; c.grand@cdc.ch

Referenz | Référence
BF-431-8_3-20150930

Haus der Kantone
Maison des cantons

Speichergasse 6 | Postfach 444 | CH-3000 Bern 7
Speichergasse 6 | Case postale 444 | CH-3000 Berne 7

mail@kdk.ch | www.kdk.ch
mail@cdc.ch | www.cdc.ch

t + 41 (0) 31 320 30 00
f + 41 (0) 31 320 30 20

Nous vous remercions d'ores et déjà du bon accueil que vous réserverez à la prise de position ci-jointe et vous prions d'agréer, Madame la chancelière de la Confédération, l'expression de notre considération distinguée.

Conférence des gouvernements cantonaux



Jean-Michel Cina, conseiller d'État
Président



Sandra Maissen
Secrétaire générale

Annexes :

- Prises de position du 25 septembre 2015, en français et en allemand

Copie :

- Gouvernements cantonaux
- Conférences des directeurs et Conférence des chanceliers d'État

Position

Consultation sur la modification de l'ordonnance sur la consultation (OCo)

Assemblée plénière du 25 septembre 2015

1. Remarques générales

1 Dans le processus législatif, l'implication précoce des cantons est primordiale lorsqu'un projet de la Confédération touche à leurs intérêts essentiels. C'est le cas de la révision de la législation sur la consultation, y compris de sa réglementation d'exécution. Les cantons peuvent ainsi s'assurer que les processus prévus permettront la prise en compte de leurs intérêts et le respect de leurs droits constitutionnels, et que le cadre mis en place leur offrira la possibilité de contribuer par leur apport à la qualité des actes législatifs qui leur seront soumis ainsi qu'à faciliter leur mise en œuvre. Les cantons remercient la chancellerie de la Confédération d'avoir intégré des représentants des cantons dans le groupe de travail interdépartemental chargé des travaux de révision de l'ordonnance sur la consultation (OCo).

2 Les cantons apprécient également que le projet de révision de l'OCo fasse l'objet d'une procédure de consultation. Certes, l'OCo, comme la loi sur la consultation, a un contenu avant tout technique. Mais ces éléments peuvent avoir des conséquences importantes pour les droits des cantons s'ils ne leur permettent pas de participer pleinement au processus décisionnel de la Confédération. En effet, dans le processus législatif, la consultation a une importance centrale pour les cantons, premiers porteurs de l'exécution du droit fédéral.

3 Les cantons saluent au demeurant le fait que l'essentiel des mesures demandées par le groupe de travail commun Confédération-cantons en lien avec la législation sur la consultation ait été intégré dans le projet mis en consultation (cf. rapport du 13 février 2012 intitulé « La mise en œuvre du droit fédéral par les cantons »). Peuvent être cités à titre d'exemples, la formulation de questions spécifiques concernant la mise en œuvre de l'acte envisagé, l'adressage correct de la lettre d'information envoyée aux destinataires de la consultation avec invitation expresse à répondre aux questions posées, l'association des cantons aux travaux préparatoires lorsqu'un projet de la Confédération touche à des intérêts essentiels des cantons, l'accessibilité pour les instances consultées et le public du dossier soumis à consultation, ou encore, lors de la publication des résultats

de la consultation, la consignation des avis des cantons concernant la problématique de la mise en œuvre dans un chapitre spécifique.

4 Dans l'ensemble, le projet mis en consultation est très satisfaisant du point de vue des cantons et est largement soutenu. Le chapitre ci-dessous contient cependant quelques propositions relatives à certains articles ou au rapport explicatif. Finalement, les cantons soulignent encore le fait que les commissions parlementaires et les services du Parlement sont soumis à cette ordonnance, qu'ils sont tenus de respecter lorsqu'ils lancent des projets d'actes législatifs.

2. Remarques et propositions relatives à certains articles

2.1 Article 3 : Planification

5 Le renvoi à l'article 6 de la loi sur la consultation (LCo) figurant sous le titre de l'article 3 OCo doit être biffé, car l'article 6 LCo ne concerne pas la planification

2.2 Article 4a : Consultation de la Chancellerie fédérale

Généralités

6 La clarification apportée par cette nouvelle disposition concernant le rôle consultatif de la Chancellerie fédérale (ChF) à ce stade de la procédure est bienvenue et répond en bonne partie aux attentes de la Commission de gestion du Conseil national (CdG-N), ainsi qu'à celles des cantons. Cependant, pour assurer une unité de doctrine, tout en laissant une certaine marge de manœuvre aux autorités responsables, il faut que la Chancellerie soit plus systématiquement consultée (al. 2).

Alinéa 2

7 La ChF doit aussi pouvoir se prononcer sur la question de savoir si l'autorité responsable renonce à bon droit à ouvrir une procédure de consultation, lorsqu'elle estime que les conditions de l'article 3, alinéa 1 lettres d et e LCo ne sont pas remplies.

L'article 4a alinéa 2 doit donc être complété comme suit :

«² Elle consulte la Chancellerie fédérale même lorsqu'elle

a. n'entend pas organiser de consultation au moment de préparer une ordonnance, parce que les conditions prévues à l'art. 3, alinéa 1 lettres d et e LCO ne sont pas réunies.

b. entend renoncer, en se fondant sur l'art. 3a LCo, à organiser une consultation,

c. n'entend pas laisser le soin au Conseil fédéral d'organiser une consultation. »

2.3 Article 6 : Obligation de motiver

Alinéa 1 lettre a.

8 Les cantons sont d'avis que l'alinéa 1 lettre a. s'applique à toutes les consultations prévues à l'article 3 LCo, qu'elles soient obligatoires ou facultatives.

L'alinéa 1 lettre a. doit donc être modifié come suit :

« a. les motifs pour lesquels une la procédure de consultation sera doit être organisée conformément à l'art. 3, al. 1 LCo ; ».

2.4 Article 7 : Contenu et langue du dossier envoyé en consultation

Alinéa 3

9 Il ressort du rapport explicatif que dans le cas de consultations menées à titre facultatif, il sera possible de renoncer à certaines traductions, et que « cette possibilité n'est admise que si le projet ne revêt qu'un caractère local ou régional et qu'il ne concerne que des locuteurs d'une ou deux langues officielles ». Les cantons proposent ici de transcrire ce caractère exceptionnel dans le libellé de l'article 7 alinéa 3 OCo, et ce en ces termes :

« ³Pour les consultations prévues à l'art. 3, al. 2, LCo, le dossier envoyé en consultation et le rapport explicatif peuvent être rédigés uniquement dans une ou deux langues officielles, notamment si le projet ne revêt qu'un intérêt local ou régional. »

2.5 Article 8 : Rapport explicatif

Alinéa 3

10 Les cantons tiennent à saluer l'introduction de cet alinéa, qui prévoit que si besoin est, le rapport explicatif contiendra des questions spécifiques relatives à la mise en œuvre du projet mis en consultation. Les informations ainsi collectées permettront à la Confédération d'être mieux informée des spécificités et besoins des cantons, et d'en tenir compte dans la mesure du possible.

La Confédération sera cependant attentive à adapter la terminologie de cette disposition (en particulier à la lettre b.), une fois adoptés les processus de coordination projetés. Plutôt que de « planification coordonnée », il sera vraisemblablement question de « mise en œuvre coordonnée ».

Par ailleurs, il faut noter que la version française de l'article 8 alinéa 3 lettre a comporte une coquille : « [...] de l'organisation et des finances de la Confédération [...] ».

Rapport explicatif

11 Dans les explications concernant cet article, les cantons proposent de renforcer la portée du 2^e paragraphe, de sorte qu'il soit plus qu'un vœu pieux, et que les rapports explicatifs soient à l'avenir enrichis des questions évoquées sous rubrique précédente, chaque fois que les projets le requièrent. À cette fin, les cantons demandent que dans ce deuxième paragraphe, le conditionnel soit remplacé par le futur, au caractère plus contraignant.

2.6 Article 9 : Lettre d'information aux destinataires

Alinéa 2

12 La formulation de l'art. 9 al. 2 OCo laisse une certaine latitude pour décider si une invitation expresse est nécessaire ou non pour répondre aux questions des destinataires. L'intérêt de la Confédération et des can-

tons à obtenir une réponse aux questions exige que le courrier d'information attire toujours l'attention sur les questions éventuelles.

Les cantons proposent donc de formuler l'art. 9 al. 2 comme suit :

« ² Elle invite expressément les cantons et le cas échéant, les autres acteurs chargés de la mise en œuvre à donner leur avis sur les explications et à répondre, ~~le cas échéant,~~ aux questions éventuelles contenues dans le rapport explicatif. »

Alinéa 3

13 L'art. 9 al. 3 prévoit que le courrier d'information aux cantons est adressé aux gouvernements. Les cantons souhaitent que la Confédération respecte systématiquement cette règle. Il ne saurait plus être toléré que certains offices fédéraux s'adressent directement aux services cantonaux au moment de lancer une consultation.

2.7 Article 13 : Annonce de l'ouverture d'une procédure de consultation (ne concerne que la version française)

14 Il est ici proposé de changer le titre de la version française de cette disposition et de le faire correspondre – comme en allemand – au contenu de l'article 13, et ce comme suit :

Titre de l'article 13 : ~~Annonce de l'ouverture d'une procédure de consultation~~ Publication

2.8 Article 16 : Publication des prises de position

15 Le rapport explicatif précise à juste titre que les avis sont publiés dans la banque de données centralisée de la Chancellerie fédérale pour des raisons de transparence et de cohérence (p. 10 du rapport explicatif). En effet, la convivialité veut que toutes les informations sur un projet en consultation puissent être consultées sur un site Internet. Si la Chancellerie fédérale est chargée de gérer une liste publique des procédures de consultation en cours ou terminées et de donner accès aux rapports des résultats (art. 13 al. 2 et art. 21 al. 2 et 3 OCo), aucun motif objectif ne justifie qu'elle ne puisse pas rendre accessibles au public également les avis et les procès-verbaux.

Les cantons proposent donc de formuler l'art. 16 comme suit :

« Après l'expiration du délai de consultation, ~~l'autorité responsable~~ la Chancellerie fédérale rend publics les avis exprimés et les procès-verbaux prévus à l'art. 7, al. 2, LCo, conjointement au rapport rendant compte des résultats de la consultation, sur la liste des procédures de consultation terminées, conformément à l'art. 21 al. 3. »

2.9 Article 18 : Proposition adressée au Conseil fédéral

16 En vertu de l'article 6 LCo, différentes autorités (les commissions parlementaires, p. ex.) peuvent organiser une consultation. C'est pourquoi les cantons proposent d'adapter l'article 18 alinéa 1 OCo comme suit :

«¹Dans la proposition adressée au Conseil fédéral, ~~le département ou la Chancellerie fédérale~~ l'autorité responsable présente une évaluation et une pondération des résultats de la consultation sous une forme résumée. Les avis exprimés par les cantons doivent être tout particulièrement pris en compte lorsqu'il s'agit de questions touchant à la mise en œuvre ou à l'exécution de dispositions du droit fédéral. »

2.10 Article 20 : Rapport rendant compte des résultats de la consultation (ne concerne que la version française)

17 La formulation française de l'article 20 alinéa 2 OCo ne correspond pas à la version allemande. Les cantons demandent dès lors que l'article 20 alinéa 2 OCo soit adapté comme suit:

«Les avis relatifs ~~aux questions portant sur~~ à la mise en œuvre, remis par les cantons ou d'autres acteurs concernés, ~~remis par des organisations ou des personnes de droit public ou privé extérieures à l'administration fédérale~~ sont présentés dans un chapitre ~~à part~~ spécifique.»

2.11 Article 21 : Information et publication (ne concerne que la version française)

Alinéa 4

18 Il importe aux cantons que, hormis les médias, les autorités responsables soient informées sans délai de la publication du rapport rendant compte des résultats de la consultation. Il est donc proposé de compléter l'article 21 alinéa 4 comme suit :

«⁴ Les autorités responsables informent sans délai les participants à la procédure de consultation de la publication du rapport des résultats.»

Il est au demeurant opportun de conserver dans la version française la même terminologie que dans l'OCo actuelle et de faire systématiquement référence, comme à l'article 20 OCo, au « rapport rendant compte des résultats de la consultation », au lieu de « rapport des résultats ».

3. Modification de l'ordonnance sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (OLOGA)

3.1 Généralités

19 La Confédération saisit l'opportunité de la révision de l'OCo pour proposer l'introduction dans l'OLOGA d'un nouvel article 15a intitulé « Collaboration avec les cantons ». Cette proposition est accueillie très favorablement par les cantons. Elle concrétise deux des mesures les plus importantes préconisées par le groupe de travail commun Confédération-cantons dans son rapport du 13 février 2012 : l'association des cantons aux travaux préparatoires et à la planification de la mise en œuvre, lorsque l'acte projeté émane d'une unité administrative dépendant du Conseil fédéral. À propos de l'implication précoce des cantons au processus législatif fédéral, il s'agit de rappeler que le fait que des représentants des cantons soient associés aux travaux au stade de l'avant-projet ne se substitue aucunement à une procédure de consultation, telle que réglementée par l'OCo (cf. supra chap. 1. no 2).

20 Ce projet d'article 15a OLOGA constitue une nouveauté qui n'a pas été discutée au sein du groupe de travail interdépartemental chargé de l'élaboration du projet de révision de l'OCo, ni n'a pu être étudiée de manière approfondie. Les cantons se permettent donc de s'y arrêter plus longuement et de formuler un certain nombre de propositions. Afin d'assurer la symétrie avec les projets élaborés par les unités des services du Par-

lement pour l'Assemblée fédérale, il serait cependant opportun de veiller à ce que le pendant de cet article soit adopté prochainement et intégré dans un article 18a OLPA (ordonnance sur l'administration du Parlement), comme demandé dans le rapport du 13 février 2012.

3.2 Article 15a OLOGA

21 Le projet se réfère à juste titre au fait qu'une étroite collaboration avec les cantons doit s'instaurer lorsque leurs intérêts essentiels sont touchés. Le seul exemple cité est d'importance : il s'agit des cas dans lesquels il est prévu de confier aux cantons de nouvelles tâches d'exécution. Certes, le mot « notamment » laisse clairement entendre qu'il existe d'autres situations dans lesquelles des intérêts essentiels des cantons peuvent entrer en ligne de compte. L'exemple donné met cependant la barre très haute et risque de déboucher sur une interprétation restrictive de cette clause générale. D'autre part, les conférences intercantionales n'agissent en principe pas en tant qu'autorités. De plus, une communication adressée à une conférence intercantonale ne saurait dispenser du devoir d'informer les cantons. Finalement, il est précisé dans le rapport explicatif que par « autorités intercantionales compétentes », le projet entend la CdC. Or, il peut certes s'agir de cette dernière, mais aussi d'une conférence des directeurs. Les cantons demandent que cette précision figure expressément dans l'ordonnance. Il est dès lors proposé de modifier l'introduction de l'article 15a OLOGA comme suit :

« ¹Lorsqu'un projet de la Confédération touche aux intérêts essentiels des cantons, ~~notamment lorsqu'il est prévu de leur confier de nouvelles tâches d'exécution,~~ le département compétent s'adresse comme suit aux autorités cantonales ~~ou intercantionales compétentes~~ et à la Conférence des gouvernements cantonaux ou à la conférence des directeurs compétente : »

Les cantons demandent également qu'il soit précisé dans le rapport explicatif que lorsque le département a des doutes quant à la conférence des directeurs compétente, il s'adresse à la Conférence des gouvernements cantonaux.

22 Cette disposition fait uniquement référence au « département compétent ». Or, il est également des cas où, comme en l'espèce, la ChF est responsable d'un projet. Afin de ne pas alourdir inutilement la formulation de l'article 15a, il est proposé de le préciser dans le rapport explicatif.

3.3 Article 15a lettre b. OLOGA

23 Ce qui est déterminant à ce stade de la procédure, c'est que l'implication des cantons soit *précoce*, d'où l'importance de faire expressément référence à cet élément dans le texte de la disposition, et ce en ces termes : « b. il les invite suffisamment tôt à désigner une délégation qui prendra part aux travaux d'élaboration du projet; »

3.4 Article 15a lettre c. OLOGA

24 Le membre de phrase « si le projet est mis en consultation » peut être biffé. En effet, lorsqu'un projet de la Confédération remplit les conditions de l'article 15 OLOGA, il fait toujours l'objet d'une procédure de consultation.

« c. ~~si le projet est mis en consultation~~ : il les consulte au plus tard au moment de l'ouverture de la consultation sur la nécessité de prévoir une ~~planification coordonnée de la~~ mise en œuvre coordonnée du projet ~~par la Confédération et les cantons.~~ »

3.5 Définition des termes « intérêts essentiels des cantons »

25 Les cantons proposent d'introduire un 2^e alinéa à l'article 15a OLOGA, qui donne, sans les prioriser ni les hiérarchiser, des critères de ce qui est entendu par « intérêts essentiels des cantons ». L'introduction de cet article devient ainsi l'alinéa 1.

Ce nouvel alinéa 2 peut être rédigé dans le sens suivant :

« ²Des intérêts essentiels au sens du premier alinéa sont touchés notamment lorsque :

a. la mise en œuvre du projet incombe en tout ou en partie aux cantons ;

b. la mise en œuvre requiert des ressources humaines ou financières considérables de la part des cantons ;

c. les cantons doivent réorganiser leurs instances de mise en œuvre ;

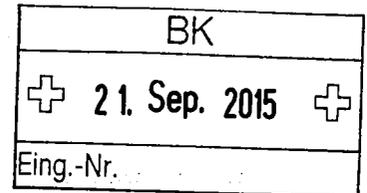
d. les cantons doivent apporter des modifications essentielles à leur ordre juridique. »



Regierungsrat, 9102 Herisau

Schweizerische Bundeskanzlei
3000 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
roger.nobs@ar.ch



Herisau, 18. September 2015

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Vernehmlassungsverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 haben Sie die Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV; SR 172.061.1) eröffnet.

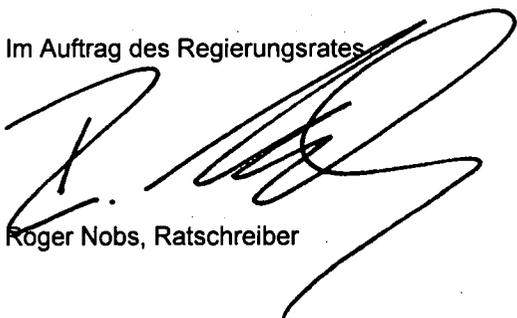
Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden spricht sich insgesamt für die Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV) aus. Er verzichtet auf eine separate Stellungnahme und schliesst sich der gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates


Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

Konferenz der Kantonsregierungen
Sekretariat
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 444
3000 Bern 7

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 16. September 2015

KdK Vernehmlassung; Änderung der Vernehmlassungsverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 hat die Bundeskanzlei die Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV; SR 172.061.1) eröffnet.

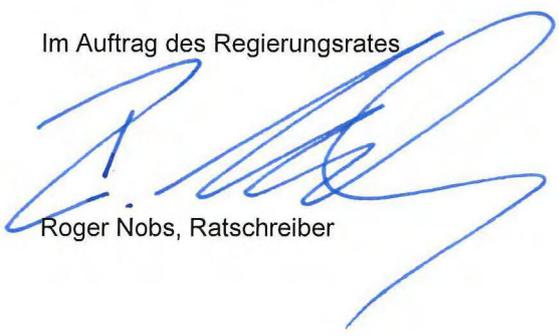
Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die Änderungsvorschläge, die im Entwurf vom 10. August 2015 der KdK angebracht wurden. Er verzichtet auf weitere Anmerkungen und schliesst sich der gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates


Roger Nobs, Ratschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die
Schweizerische Bundeskanzlei
Corina Casanova
Bundeskanzlerin
Bundeshaus West
3003 Bern

Basel, 30. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2015

Vernehmlassung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat zur Kenntnis genommen, dass mit der vorliegenden Teilrevision diverse Bestimmungen der Vernehmlassungsverordnung geändert werden sollen. Mehrere Anpassungen gehen auf die Vorarbeiten einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund-Kantone zurück. Ausserdem hatte eine Vertretung des Kantons Basel-Stadt zusammen mit zwei weiteren Vertretern der Kantone bzw. der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die Möglichkeit, bei der Vorbereitung dieser Teilrevision mitzuwirken. Wir begrüssen dieses Vorgehen und danken Ihnen an dieser Stelle für den frühzeitigen und umfassenden Einbezug der Kantone, für welche das Vernehmlassungsverfahren von grosser Bedeutung ist.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, welche die Änderungen des Vernehmlassungsgesetzes übernehmen und konkretisieren. Insbesondere die Präzisierung des Geltungsbereichs, die stärkere Koordination durch die Bundeskanzlei, die vermehrte Aufnahme von Fragen rund um die Umsetzung von Bundesrecht, z.B. im Orientierungsschreiben und im Ergebnisbericht, und auch die explizite Aufnahme der Begründungspflicht bedeuten aus Sicht der Kantone einen Mehrwert. Um die Konkretisierung, wonach der Versand an die Kantone an die Staatskanzleien zuhanden der Regierungen geht, sind wir ebenfalls froh. Dass die Stellungnahmen künftig zentral auf der Website der Bundeskanzlei aufgeschaltet werden, ist aus Transparenz- und Kohärenzgründen gegenüber einer dezentralen Veröffentlichung auf den Websites der Departemente zu unterstützen. Wir fordern eine konsequente Veröffentlichung aller Stellungnahmen.

Auch die Ergänzung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) wird begrüsst. Sie setzt die Forderung der Kantone, bei der Prüfung von Vollzugsfragen einbezogen zu werden, um.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Das geplante Datum zur Inkraftsetzung der revidierten VIV scheint uns realistisch.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der KdK vom 25. September 2015, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Abschliessend möchten wir nochmals darauf hinweisen, wie wichtig die konsequente Umsetzung dieser Bestimmungen für die Kantone ist. Verkürzte Vernehmlassungsfristen und der gänzliche Verzicht auf eine Vernehmlassung müssen die Ausnahme bilden.

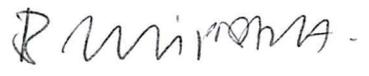
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Staatskanzlei, Bereich Recht & Volksrechte, Frau Anina Weber (anina.weber@bs.ch) oder Tel. 061 267 63 00) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

BK
✚ 11. Sep. 2015 ✚
Eing.-Nr.

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundeskanzlei BK
Sektion Recht
Bundeshaus West
3003 Bern

9. September 2015

RRB-Nr.: 1065/2015
Direktion Staatskanzlei
Unser Zeichen 2015.RRGR.818 / MJ2P
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Änderung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV).

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Änderung der Verordnung und hat die folgenden Bemerkungen:

Artikel 7 Absatz 2 VIV (Sprache der Vernehmlassungsunterlagen)

Gemäss dieser Bestimmung können die Vernehmlassungsvorlage und der entsprechende erläuternde Bericht bei fakultativen Vernehmlassungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061) «in nur einer oder zwei Amtssprachen erstellt werden, namentlich wenn die Vorlage ausschliesslich von lokaler oder regionaler Bedeutung ist». Der erläuternde Bericht hält hierzu fest, dass bei fakultativ durchgeführten Vernehmlassungen «ausnahmsweise» auf Übersetzungen der Vorlage und des erläuternden Berichts verzichtet werden könne (S. 8, Kommentar zu Art. 7 Abs. 3 VIV). Dies solle zudem «nur für Vorlagen gelten, die nur von örtlicher oder regionaler Bedeutung sind, in der zwei oder nur eine Amtssprache gesprochen wird». Unseres Erachtens bestehen damit Unterschiede zwischen dem Verordnungstext und

dem erläuternden Bericht. Der erläuternde Bericht scheint Artikel 7 Absatz 3 streng handhaben zu wollen, was auch im Sinne des zweisprachigen Kanton Berns ist («ausnahmsweise», d.h. «nur für Vorlagen, die nur von örtlicher oder regionaler Bedeutung[...]»). Der Wortlaut der Verordnungsbestimmung ist hingegen deutlich weniger streng, indem er den Fall, in der die Vorlage ausschliesslich von lokaler oder regionaler Bedeutung ist, lediglich beispielhaft erwähnt («namentlich»).

Wir regen an, den Wortlaut der Verordnungsbestimmung im Sinne des erläuternden Berichts umzuformulieren.

Artikel 8 VIV (Erläuternder Bericht)

Gemäss Absatz 3 soll der erläuternde Bericht Ausführungen und gegebenenfalls Fragen an die Adressaten zur Umsetzung enthalten. Hier ist zu klären, ob es sinnvoll ist, den Vernehmlassungsadressaten *im erläuternden Bericht* «Fragen» zur Umsetzung zu stellen. Unseres Erachtens sollte der erläuternde Bericht «Hinweise» oder «Bemerkungen» zur Umsetzung enthalten. Alternativ könnte den Vernehmlassungsunterlagen ein Katalog von Fragen beigelegt werden, die nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens ausgewertet und anschliessend im erläuternden Bericht dargestellt werden.

Artikel 9 VIV (Orientierungsschreiben an die Adressaten)

Für den Kanton Bern als Vernehmlassungsadressaten ist es wichtig, dass ihm das Orientierungsschreiben erstens unmittelbar nach dem Beschluss über die Eröffnung und zweitens nur in elektronischer Form (inkl. spezifischem Link auf die Vernehmlassungsvorlage mit den konkreten Unterlagen) zugestellt wird.

Artikel 9 VIV äussert sich nicht zum Zeitpunkt des Versandes des Orientierungsschreibens (vgl. dagegen Art. 14, wonach die Bundeskanzlei die Vernehmlassungsunterlagen unmittelbar nach dem Beschluss über die Eröffnung in elektronischer Form öffentlich zugänglich macht). Zudem soll das Orientierungsschreiben gemäss Bericht «per E-Mail oder per Post» verschickt werden. Der Versand per E-Mail und Post oder nur per Post führt zu unnötigem Mehraufwand bzw. Doppelspurigkeiten in der kantonalen Verwaltung. Aus Sicht des Kantons Bern sollte das gesamte Bundesvernehmlassungsverfahren elektronisch durchgeführt werden.

Wir schlagen vor, den Verordnungstext entsprechend anzupassen.

Artikel 14 VIV (Vernehmlassungsunterlagen)

Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen (auch jene der Departemente und Ämter) sollten zentral von der Bundeskanzlei im Internet veröffentlicht werden (Artikel 14 scheint dem zu entsprechen). Für die Weiterverarbeitung in der kantonalen Verwaltung ist es zudem von grossem Vorteil, wenn pro Vernehmlassung eine separate Seite bzw. ein spezifischer Link (URL) besteht.

Artikel 16 VIV (Veröffentlichung der Stellungnahmen)

Neben den Vernehmlassungsunterlagen sollten auch die Stellungnahmen auf derselben Seite der Bundeskanzlei aufgeschaltet werden. Wir regen an, dies im Artikel 16 festzuhalten (nicht nur im Bericht).

Artikel 15a RVOV

Artikel 15a RVOV sieht den Einbezug der Kantone vor, wenn «wesentliche Interessen der Kantone» betroffen sind, «namentlich wenn die Kantone mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen». Hier stellt sich aus Sicht des Kantons Bern die Frage nach dem Verhältnis von Artikel 15a RVOV zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e VIG. Letzterer spricht von «Verordnungen und anderen Vorhaben, die nicht unter Buchstabe d fallen aber einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden». Falls Artikel 15a RVOV inhaltlich Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e VIG entspricht, sollte der Wortlaut entsprechend angepasst werden.

Gemäss Artikel 15a RVOV werden «die zuständigen kantonalen oder interkantonalen Behörden» einbezogen. Aus Sicht des Kantons Bern muss dem Wortlaut klar entnommen werden können, dass die Kantone bzw. die kantonalen Behörden immer und die interkantonalen Behörden bloss zusätzlich einbezogen werden. Die vorgeschlagene Formulierung könnte insofern missverständlich sein, da von «kantonalen oder interkantonalen Behörden» die Rede ist.

Der erläuternde Bericht hält zu den Buchstaben *a* und *b* fest, dass die Kantone über die KdK angegangen werden. Der Einbezug der Kantone kann jedoch auch über eine Direktorenkonferenz erfolgen. Wir regen an, den erläuternden Bericht oder allenfalls sogar die Verordnungsbestimmung entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Staatskanzlei



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Madame Corina Casanova
Chancelière de la Confédération
Chancellerie fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Fribourg, le 12 octobre 2015

Consultation sur la modification de l'ordonnance sur la consultation

Madame la Chancelière de la Confédération,

Nous nous référons à votre courrier du 1^{er} juillet 2015 concernant le projet de modification de l'ordonnance sur la consultation (OCo). Après analyse des documents, nous avons l'avantage de vous transmettre notre détermination à cet égard.

Le Conseil d'Etat adhère pleinement à la prise de position de la Conférence des Gouvernements cantonaux (CdC) du 25 septembre 2015 et partage l'évaluation favorable du projet de modification de l'OCo qui y est manifestée.

Le projet de révision de l'ordonnance **reflète les modifications liées à la loi sur la consultation révisée**. La révision de cette loi a permis d'ancrer des modifications qui améliorent les conditions cadre de l'implication des cantons dans le processus législatif.

Le projet d'ordonnance est satisfaisant, en partie grâce à la collaboration trouvée entre les instances fédérales et cantonales qui ont été associées à son élaboration. Le Conseil d'Etat salue **en particulier les nouveaux éléments axés sur la mise en œuvre** des objets qui seront soumis pour consultation par la Confédération. L'introduction, dans la documentation de consultation, d'explications et de questions spécifiques pour connaître les éventuelles conséquences relatives à la mise en œuvre de l'objet en question, permettra de mieux anticiper les implications et le travail de coordination à prévoir.

Le Conseil d'Etat se félicite également de la modification proposée par la Chancellerie fédérale dans l'ordonnance sur l'organisation du gouvernement et de l'administration. **L'association des cantons aux travaux préparatoires d'un projet** de loi, d'ordonnance ou d'un autre projet qui touche aux intérêts essentiels des cantons leur permettra de s'impliquer dans la phase initiale du processus législatif. Ceci élargit les possibilités des cantons de faire valoir leurs intérêts et d'assurer que l'élaboration de projets tient compte des spécificités cantonales.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Chancelière de la Confédération, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Erwin Jutzet
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 14 octobre 2015

Le Conseil d'Etat

9552-2015

Par courrier électronique
(recht@bk.admin.ch)
Chancellerie fédérale
Madame Corina Casanova
Chancelière de la Confédération
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : consultation sur la modification de l'ordonnance sur la consultation (OCo)

Madame la Chancelière fédérale,

Nous faisons suite à votre courrier du 1^{er} juillet 2015 concernant la consultation susmentionnée, pour laquelle nous vous remercions.

Le Conseil d'Etat partage les remarques contenues dans la prise de position commune adoptée par la Conférence des gouvernements cantonaux et n'a pas d'autres commentaires à formuler concernant la modification de l'OCo.

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur ce projet et vous prions d'agréer, Madame la Chancelière fédérale, l'expression de nos sentiments distingués.

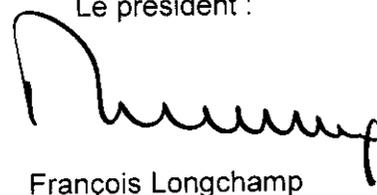
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Glarus, 1. Oktober 2015 / müi
Unsere Ref: 2015-208

Vernehmlassung in Sachen Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Hochgeachtete Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs erwähnter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir Ihnen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir schliessen uns der Vernehmlassung der Konferenz der Kantonsregierungen an (Plenarversammlung vom 25. September 2015).

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: recht@bk.admin.ch

versandt am: 1. Oktober 2015

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame
Corina Casanova
Chancelière de la Confédération
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courrier électronique à recht@bk.admin.ch

Delémont, le 29 septembre 2015

Modification de l'ordonnance sur la consultation : procédure de consultation

Madame la Chancelière de la Confédération,

En réponse à votre courrier du 1^{er} juillet 2015, le Gouvernement jurassien vous informe qu'il est globalement favorable aux modifications de l'ordonnance sur la consultation et de l'ordonnance sur l'organisation du gouvernement et de l'administration, qui découlent de la révision de la loi sur la consultation du 26 septembre 2014.

Un élément essentiel du projet mis en consultation réside dans l'article 15a de l'ordonnance sur l'organisation du gouvernement et de l'administration : nous accueillons très favorablement la volonté exprimée par le Conseil fédéral d'associer les cantons, avant la phase de consultation, à l'élaboration des projets qui touche à leurs intérêts essentiels.

Nous saluons également la disposition introduite à l'article 8, alinéa 3, de l'ordonnance sur la consultation selon laquelle les rapports explicatifs qui accompagneront les projets mis en consultation contiendront des précisions, voire des questions, relatives à la mise en œuvre de ces projets par les cantons. Ce procédé facilitera l'examen des projets par les cantons, en leur permettant de mieux en saisir les enjeux.

Pour le surplus, le Gouvernement souhaite que la règle prévue à l'article 9, alinéa 3, de l'ordonnance sur la consultation soit systématiquement respectée : l'invitation à participer à une procédure de consultation doit être adressée aux gouvernements cantonaux. Il ne saurait plus être toléré que certains offices fédéraux s'adressent directement aux services cantonaux.

Enfin, nous estimons que la formulation proposée de l'article 20, alinéa 2, de l'ordonnance sur la consultation est inappropriée et qu'elle doit donc être modifiée. Dans la version française du projet mis en consultation, l'article 20 a la teneur suivante :

Art. 20 Rapport rendant compte des résultats de la consultation

(art. 8 LCo)

¹ Le rapport rendant compte des résultats de la consultation renseigne sur les avis exprimés et en donne un résumé sans porter d'appréciation.

² Les avis relatifs aux questions portant sur la mise en œuvre par les cantons ou remis par des organisations ou des personnes de droit public ou privé extérieures à l'administration fédérale sont présentés dans un chapitre à part.

³ Le procès-verbal des séances prévu à l'art. 7, al. 2, LCo fait partie du rapport rendant compte des résultats de la consultation.

La formulation de l'alinéa 2 est inappropriée et diverge de la version allemande, qui se présente comme suit :

² Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone oder andere Vollzugsträger werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

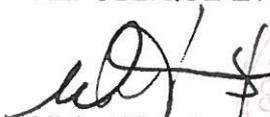
Dans sa formulation française, l'alinéa 2 laisse entendre qu'un chapitre spécifique du rapport rendant compte des résultats de la consultation contiendra, d'une part, les avis relatifs aux questions portant sur la mise en œuvre par les cantons et, d'autre part, les avis remis par des organisations ou des personnes de droit public ou privé extérieures à l'administration fédérale, sans que ces avis ne portent nécessairement sur la mise en œuvre. Le contenu de cet alinéa est ainsi très différent de celui proposé dans la version allemande du projet.

Nous estimons que les détails figurant dans la version française n'ont pas lieu d'être et proposons la formulation suivante :

² Les avis relatifs à la mise en œuvre, remis par les cantons ou d'autres acteurs concernés, sont présentés dans un chapitre spécifique.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions d'agréer, Madame la Chancelière de la Confédération, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Michel Thentz
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post
Bundeskanzlei

per Mail:
recht@bk.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 15. Oktober 2015

Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV): Vernehmlassung zu einer Änderung.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 unterbreiten Sie den Kantonsregierungen eine Änderung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV, SR 172.061.1) vom 17. August 2005 zur Vernehmlassung mit Frist bis 23. Oktober 2015.

Für den Regierungsrat des Kantons Obwalden stellen die vorgeschlagenen Anpassungen auf Verordnungsstufe eine konsequente Fortsetzung der in den Jahren 2012 und 2013 erarbeiteten und am 24. September 2014 vom eidgenössischen Parlament verabschiedeten Teilrevision des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG, SR 172.061) dar.

Das Hauptproblem in Vernehmlassungsverfahren – die in früheren Jahren teilweise sehr kurzen Fristen für Vernehmlassungen – wurde bereits mit der Teilrevision auf Gesetzesstufe angegangen. Für einen kleinen Kanton wie den unseren, dessen Verwaltung nicht mit übermässigen personellen Ressourcen bestückt ist, ist es wichtig, über genügend Zeit für die Erarbeitung von Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren zu verfügen, da in den meisten Fällen auch die Gemeinden in die Verfahren einbezogen werden, die sich auf ihrer Stufe in der gleichen Situation befinden, was die personellen Ressourcen betrifft.

Im Übrigen schliesst sich der Regierungsrat – was einzelne Punkte der Änderung der VIV betrifft – der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 25. September 2015 an, welche Ihnen mit Schreiben vom 30. September 2015 zugestellt wurde.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, bestens.

Aller Voraussicht nach steht auf Stufe Regierungsrat bis Ende Jahr kein Schriftenwechsel mit der Bundeskanzlei mehr an.

Wir nutzen deshalb die Gelegenheit, um Ihnen, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, angesichts Ihres Rücktritts per 31. Dezember 2015 für Ihre Zukunft alles Gute zu wünschen und Ihnen gleichzeitig bestens für Ihren Einsatz zugunsten unseres Landes zu danken, den Sie zunächst als Vizekanzlerin und in den letzten acht Jahren als Stabschefin des Bundesrats geleistet haben.

Ganz besonders hat uns auch gefreut, dass Sie in Ihrem letzten Amtsjahr den Kanton Obwalden am 1. August als Festrednerin anlässlich der Bundesfeier im Flüeli-Ranft beehrt haben. Seien Sie uns als Gast in unserem Kanton auch künftig jederzeit herzlich willkommen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Kanton Schaffhausen
Staatskanzlei
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

per Mail an: recht@bk.admin.ch

Schaffhausen, 14. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung und lassen uns innert Frist gerne wie folgt vernehmen.

Wir schliessen uns vollumfänglich der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen vom 25. September 2015 an.

Mit freundlichen Grüssen
Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:
recht@bk.admin.ch

Schwyz, 13. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 haben Sie die Vernehmlassung über die Änderung der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005 (VIV, SR 172.061.1) eröffnet.

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) verabschiedete an ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom 25. September 2015 eine gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen, welcher der Kanton Schwyz mit Beschluss Nr. 906 vom 22. September 2015 zustimmte.

Bezugnehmend auf die in der gemeinsamen Stellungnahme der KdK enthaltenen Anmerkungen und Vorschläge, bestehen keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



z.K.:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

KANTON solothurn

BK		
+	09. Sep. 2015	+
Eing.-Nr.		

Bundeskanzlei (BK)
Bundeshaus West
3003 Bern

312.15.004

8. September 2015

Vernehmlassung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2015 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüssen die mit der vorliegenden Revision der Vernehmlassungsverordnung verfolgten Ziele und erachten die Revision insgesamt als gut gelungen. Sie nimmt die erforderlichen Anpassungen aufgrund der bereits erfolgten Revision des Vernehmlassungsgesetzes auf, zu welcher wir uns seinerzeit bereits zustimmend geäussert haben.

Im Übrigen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und schliessen uns dieser an.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 20. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur geplanten Änderung der Vernehmlassungsverordnung (SR 172.061.1; abgekürzt VIV) ein. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen den Entwurf und schätzen insbesondere die Aufnahme eines neuen Art. 15a mit dem Titel "Zusammenarbeit mit den Kantonen" in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (SR 172.010.1; abgekürzt RVOV). Diese Bestimmung konkretisiert den bedeutsamen Einbezug der Kantone in die Vorbereitungsarbeiten und in die Vollzugsplanung, wenn der Erlassentwurf von einer Verwaltungseinheit des Bundes stammt.

Für Bemerkungen zu einzelnen Aspekten verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 30. September 2015, die wir vollumfänglich unterstützen.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
recht@bk.admin.ch

4211

cl

1

7 ottobre 2015

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Cancelleria federale
Bundeshaus
3003 Bernainvio per posta elettronica
recht@bk.admin.ch

Procedura di consultazione: modifica dell'ordinanza sulla consultazione (OCo)

Gentile signora Cancelliera della Confederazione,

in merito alla summenzionata procedura di consultazione, ringraziando per la preziosa opportunità concessa, formuliamo le seguenti osservazioni.

Dopo l'esame della documentazione, possiamo rilevare che la revisione parziale OCo non apporta limitazioni particolari alle modalità espressive sinora offerte ai Cantoni, ma appare semmai più garantista rispetto alla versione precedente. In particolare l'art. 8 cpv. 3 prevede che il rapporto esplicativo di un progetto posto in consultazione dovrà se del caso contenere questioni specifiche in relazione all'attuazione da parte dei Cantoni.

Ciò permetterà alla Confederazione di essere meglio informata sulle specificità e i bisogni dei Cantoni e di tenerne conto nella misura del possibile. Gli art. 9 cpv. 2 e art. 20 cpv. 2 rafforzano questa impostazione.

Stessa cosa dicasi per l'art. 15a dell'Ordinanza del 15 novembre 1998 sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione, che prevede il coinvolgimento dei Cantoni a uno stadio precoce del processo legislativo federale e concretizza le proposte più importanti del gruppo di lavoro comune Confederazioni-Cantoni nel suo rapporto del 13 febbraio 2012.

Le procedure riguardanti la pianificazione e il coordinamento delle consultazioni (OCo, sezione 2) sono a nostro avviso chiare e non intravediamo pertanto problematiche particolari, degne di nota.

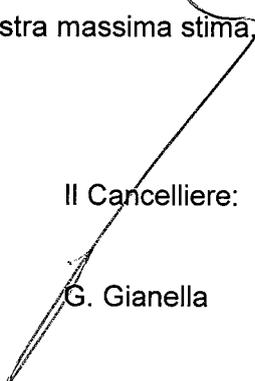
Voglia gradire signora Cancelliera della Confederazione, i sensi della nostra massima stima,

Il Presidente:


N. Gobbi

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:


G. GianellaCopia:

Deputazione ticinese alle Camere federali (joerg.debernardi@ti.ch; nicolo.parente@ti.ch; renata.gottardi@ti.ch; sara.guerra@ti.ch)



BK
✚ 26. Aug. 2015 ✚
Eing.-Nr.

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundeskanzlei (BK)
Gurtengasse 5
3003 Bern

Änderung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 laden Sie uns ein, eine Stellungnahme zur entworfenen Änderung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung [VIV]; SR 172.061.1) abzugeben. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Teilrevision der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Wir begrüssen die vorgelegten Änderungen der Vernehmlassungsverordnung und insbesondere die Klärung und Stärkung der Rolle der Bundeskanzlei. Künftig prüft sie jede Vorlage vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und auf Vollständigkeit. Aus der Konsultation der Bundeskanzlei erwarten wir uns spürbare Verbesserungen, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Vernehmlassungsfrist erfüllt sind.

**Ergänzung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV;
SR 172.010.1)**

Ebenfalls begrüßen wir die vorgeschlagene Ergänzung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV), die die Zusammenarbeit mit den Kantonen betrifft. Der frühzeitige Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung von Vorhaben, namentlich wenn die Kantone mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, trägt einem wesentlichen Anliegen unseres Kantons Rechnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

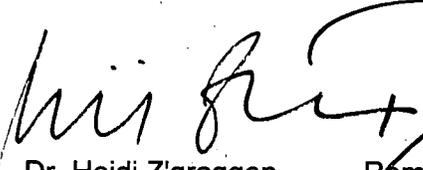
Altdorf, 25. August 2015

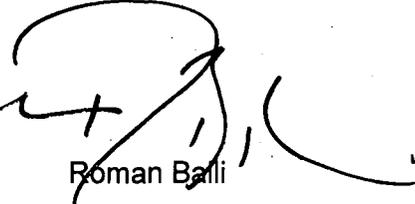


Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor


Dr. Heidi Z'graggen


Roman Bälli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

BK
+ 12. Okt. 2015 +
Eing.-Nr.

Chancellerie fédérale
Madame Corina Casanova
Chancelière fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : MFP/15019025

Lausanne, le 7 octobre 2015

Modification de l'ordonnance sur la consultation

Madame la Chancelière fédérale,

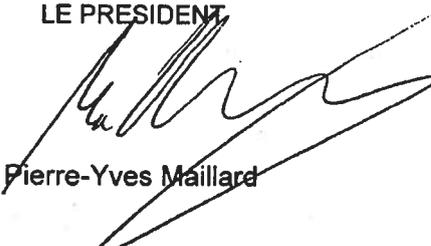
Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté dans le dossier cité sous rubrique.

Il se rallie pleinement à la position de la Conférence des gouvernements cantonaux du 25 septembre 2015 sur cet objet et soutient par conséquent le projet de modification de l'ordonnance sur la consultation.

Veillez agréer, Madame la Chancelière fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT


Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER


Vincent Grandjean

Copie

- OAE



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiter: Dr. Raphael Stoll
Juristischer Sekretär mbA
Direktwahl: 043 259 25 03
raphael.stoll@ji.zh.ch

Referenz: 15 427 / RS^{C2}

Bundeskanzlei

per Mail an: recht@bk.admin.ch

22. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung; Vernehmlassungsantwort Kanton Zürich

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung zur Stellungnahme zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahmen und die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen. Diese sind einerseits in erkennbarer Weise vom Gedanken getragen, das Vernehmlassungsverfahren zu vereinfachen und auf Bundesebene besser zu koordinieren. Andererseits werden verschiedene Empfehlungen der Arbeitsgruppe Bund-Kantone umgesetzt, die gerade auch dazu dienen, den Kantonen und deren Vernehmlassungen bei der Ausarbeitung von Vorhaben ein höheres Gewicht zuzusprechen. In diesem Sinne beurteilen wir die Verordnungsänderungen als eine gute Grundlage für eine bessere Zusammenarbeit von Bund und Kantonen.

Hinsichtlich der wenigen Punkte, die zu Bemerkungen Anlass geben, verweisen wir auf die Stellungnahme der KdK vom 30. September 2015 (Beschluss der Plenarversammlung vom 25. September 2015), welcher sich der Regierungsrat des Kantons Zürich vollumfänglich anschliesst.

Mit freundlichen Grüssen


Jacqueline Fehr

BK
+ 07. Sep. 2015 +
Eing.-Nr.

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundeskanzlei
3003 Bern

Zug, 1. September 2015 hs

**Teilrevision der Vernehmlassungsverordnung (VIV)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 1. Juli 2015.

Wir sind mit dem Entwurf **einverstanden**. Insbesondere begrüßen wir folgende Punkte:

1. die Stärkung der Rolle und der Kompetenzen der Bundeskanzlei
2. die Vereinheitlichung der Begriffe (keine Unterscheidung mehr zwischen "Vernehmlassungen" und "Anhörungen")
3. die Förderung der Transparenz über die Ergebnisse (Veröffentlichung der Stellungnahmen).

Anliegen

Wir ersuchen die Bundesbehörden, Einladungen zu Vernehmlassungen nur noch je an eine (einzige) Postadresse oder – vorzugsweise – an eine (einzige) elektronische Adresse pro Kanton zu senden. Diese Koordination seitens des Bundes hilft den Kantonen, ihre Abläufe schlank zu halten.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an (E-Mail):

- Direktionen und Staatskanzlei
- recht@bk.admin.ch



Chancellerie fédérale

Berne, août 2015

Modification de l'ordonnance sur la consultation : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Chancelière de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Le PEV vous remercie de l'opportunité de prendre position sur le projet de modification de l'ordonnance sur la consultation.

En 2014, les Chambres fédérales ont adopté un projet modifiant la loi sur la Consultation qui nécessite actuellement des modifications de l'ordonnance.

Dans la mesure où les modifications les plus importantes ont été faites dans la loi, les modifications de l'ordonnance proposées ici sont d'ordre organisationnel. Le changement le plus important est que la Chancellerie fédérale devient une sorte d'organe de validation pour toutes les consultations d'un point de vue légal et administratif.

Cette modification est justifiée et permet d'unifier les procédures de consultation ce qui est important dans la mesure où celles-ci peuvent être désormais requises par le Conseil fédéral, un département, par la chambre fédérale, par une unité de l'administration fédérale ou par une commission parlementaire. Une harmonisation est justifiée et le PEV soutient par conséquent la modification de l'ordonnance.

Nous vous remercions pour le précieux travail accompli et vous prions d'agréer, Madame la Chancelière de la Confédération, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Marianne Streiff
Présidente

Joel Blunier
Secrétaire général

Bern, 9. Oktober 2015



**Bundeskanzlei der
Schweizerischen Eidgenossenschaft**

per Email: recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Der einzige Einwand betrifft Art. 9. Während früher bei der Eröffnung einer Vernehmlassung dicke Pakete mit je 10 Exemplaren aller Unterlagen in drei Landessprachen verschickt wurden, geht heute vermehrt nur noch ein Brief mit einem Hinweis auf einen Downloadlink für die Unterlagen ein und diese Praxis soll jetzt auch Eingang in die Verordnung finden. Die gute Lösung läge dazwischen: Die SP regt an, dass jenen Adressaten, welche sich regelmässig an Vernehmlassungen beteiligen (wie z.B. die politischen Parteien) weiterhin je ein Satz der vollständigen Unterlagen in drei Landessprachen zugestellt wird und dies in der Verordnung entsprechend geregelt wird.

Wir bitten Sie, unser Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Handwritten signature of Christian Levrat in black ink.

Christian Levrat
Präsident

Handwritten signature of Carsten Schmidt in black ink.

Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär

Bundeskanzlei
3003 Bern

Bern, 23. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP hat die Revision des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) stets unterstützt. Entsprechend geht auch die Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV) in die richtige Richtung. Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage weist jedoch verschiedene Mängel auf. Insbesondere fordert die SVP die Einführung einer Mindestfrist für Vernehmlassungen, sowie die Weiterführung des Versandes der Unterlagen an die Adressanten.

Art. 6 VIV: Kürzung auf mindestens 2 Monate

Bereits in der Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage hat sich die SVP für eine Mindestfrist für Vernehmlassungen von 2 Monaten ausgesprochen. Für eine seriöse und breit abgestützte Stellungnahme ist eine solche zwingend. Kürzere Fristen entbehren jeglicher Seriosität des Verfahrens. Dies soll nun auf Verordnungsebene geregelt werden.

Daher fordert die SVP folgende Formulierung von Art. 6 Abs. 1 Bst. b: *„weshalb gegebenenfalls die Frist nach Artikel 7 Absatz 3 VIG ausnahmsweise auf zwei Monate gekürzt werden soll.“*

Art. 7 VIV: Übersetzung auch bei völkerrechtlichen Verträgen

Der Bundesrat sieht in Art. 7 Abs. 2 vor, dass bei völkerrechtlichen Verträgen in „dringlichen Fällen“ Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht in nur einer oder zwei Amtssprachen erstellt werden können. Doch im heutigen politi-

schen Umfeld werden solchen „völkerrechtlichen Verträgen“ durch Behörden und Politik eine immer stärkere Bedeutung, ja gar Priorität gegenüber der schweizerischen Gesetzgebung eingeräumt. Dies macht ein seriöses Vernehmlassungsverfahren mit den entsprechenden Unterlagen in drei Amtssprachen umso zwingender. Die Einschränkung der verfügbaren Sprachen für Vernehmlassungsunterlagen ist für einen mehrsprachigen Staat mit föderalistischer Struktur staatspolitisch äusserst problematisch und sollte auf Vorlagen mit ausschliesslich lokaler oder regionaler Bedeutung reduziert werden.

In diesem Sinne ist Art. 7 Abs. 2 zwingend zu streichen. Internationale Abkommen sind mit entsprechenden Fristen auszuhandeln.

Bei Art. 7 Abs. 3 fordert die SVP die Streichung des Wortes „namentlich“, um die Einmaligkeit dieser Ausnahme in der Verordnung korrekt aufzuführen:

„Bei Vernehmlassungen nach Artikel 3 Absatz 2 VIG können Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht in nur einer oder zwei Amtssprachen erstellt werden, namentlich wenn die Vorlage ausschliesslich von lokaler oder regionaler Bedeutung ist.“

Art. 14: Versand der Vernehmlassungsunterlagen beibehalten

Ohne Begründung in den Erläuterungen wird in Art. 14 VIV der bisherige zweite Absatz gestrichen, welcher vorschreibt, dass die Vernehmlassungsunterlagen durch die zuständige Verwaltungseinheit oder durch das Bundesamt für Bauten und Logistik an die Vernehmlassungsadressaten versendet wird. Die SVP hat in der Vernehmlassung zum VIG gefordert, dass der Versand auch weiterhin in Papierform durchgeführt werden kann. Art. 7 Abs. 1 VIG sieht nun eine Zurverfügungstellung in Papierform oder in elektronischer Form vor.

Um den Service an den Adressaten zu gewährleisten und verpasste Stellungnahmen aufgrund mangelnder Information ebendieser zu verhindern, fordert die SVP die Beibehaltung von Art. 14 Abs. 2 und damit des Versandes der Unterlagen an die Vernehmlassungsadressaten. Mindestens in elektronischer Form müssen die Adressaten direkt über die Vernehmlassung informiert und mit den Unterlagen bedient werden.

Art. 18: Antrag an den Bundesrat durch „federführende Behörde“

Vollständigkeitshalber sollte in Art. 18 Abs. 1 „Das Department oder die Bundeskanzlei“ durch „Die federführende Behörde“ ersetzt werden, da nicht nur die erstgenannten Vernehmlassungsverfahren durchführen, sondern z.B. auch parlamentarische Kommissionen. Daher ist es auch die Aufgabe dieser „federführenden Behörde“, die Vernehmlassungsergebnisse in einer Zusammenfassung an den Bundesrat zu gewichten und zu bewerten.

Art. 15a RVOV: Einbezug der einzelnen Kantone, nicht nur der KdK

In den Erläuterungen zur Vorlage führt der Bundesrat aus, dass er Art. 15a der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) anwenden möchte, indem er die Kantone über die KdK (Konferenz der Kantonalregierungen) angehen möchte (S. 12 der Erläuterungen). Dies lehnt die SVP klar ab und fordert, dass die Kantone bewusst auch separat, und nicht nur durch die KdK, angegangen werden. In diesem Sinne würde es die SVP auch klar ablehnen, wenn in Art.

15a RVOV die KdK oder die zuständige Direktorenkonferenz als einzubeziehende Instanz in der Verordnung festgeschrieben würden (wie dies die KdK in ihrer Stellungnahme fordert). Die KdK und die Direktorenkonferenzen haben keine entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage und hebeln bereits heute oft die spezifischen Interessen der Kantone und die Vielfalt der Stellungnahmen aus. Hier fordert die SVP eine Rückkehr zur verstärkten Einbindung der einzelnen Kantone.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 29. September 2015
TE / B403

Bundeskanzlei
Frau Corina Casanova
Bundeskanzlerin

3003 Bern

recht@bk.admin.ch

BK		
+	07. Okt. 2015	+
Eing.-Nr.		

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerktes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Revision der Vernehmlassungsverordnung sollen die Änderungen des revidierten Vernehmlassungsgesetzes auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Dies wird im Verordnungsentwurf unseres Erachtens korrekt vorgenommen.

Seit der Verabschiedung des revidierten Vernehmlassungsgesetzes durch die eidgenössischen Räte wurde aber auch der Bericht zur Evaluation von Art. 50 BV publiziert. Dieser Bericht enthält eine Reihe von Vorschlägen für Massnahmen, die auf einen besseren Einbezug der Berggebiete, Gemeinden und Städte in den Gesetzgebungsprozess abzielen. Dazu gehört u.a. eine aktivere Nutzung des Vernehmlassungsverfahrens, um von den nationalen Dachverbänden der Berggebiete (SAB), Gemeinden (Schweizerischer Gemeindeverband) und Städte (Schweizerischer Städteverband) eine Einschätzung über die räumlichen Auswirkungen der Vorlagen einzuholen. Dadurch sollen auch die Angaben in den

obligatorischen Kapiteln der Vernehmlassungsberichte respektive Botschaften zu den Auswirkungen auf die Berggebiete, Gemeinden und Städte verbessert werden. Diese Kapitel sind heute oft nur sehr rudimentär verfasst. Durch einen frühzeitigen Einbezug der drei nationalen Dachverbände können das nötige Fachwissen abgerufen und die Qualität der entsprechenden Aussagen in den Berichten auf eine konstruktive Art und Weise verbessert werden.

Unseres Erachtens bietet die vorliegende Revision der Vernehmlassungsverordnung eine Chance, die Empfehlungen aus der Evaluation von Art. 50 BV umzusetzen, ohne zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine Verordnungsrevision machen zu müssen.

Konkret schlagen wir deshalb folgende Ergänzungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes vor:

Art. 8 Erläuternder Bericht

1 Der erläuternde Bericht gibt einen Überblick über die Vorlage und legt ihre Grundzüge und Ziele dar.

2 Er erläutert bei Erlassentwürfen die einzelnen Bestimmungen.

3 Er enthält Ausführungen und gegebenenfalls Fragen an die Adressaten zur Umsetzung, insbesondere:

- a. zu den personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden, **Berggebiete und Städte**;
- b. zur Notwendigkeit einer mit den Vollzugsträgern koordinierten Umsetzungsplanung;
- c. zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Kantonen und den Gemeinden.

4 Im Übrigen gelten die Vorgaben für Inhalt und Gliederung von Botschaften des Bundesrates sinngemäss.

Art. 9 Orientierungsschreiben an die Adressaten

1 Das Orientierungsschreiben an die Adressaten der Vernehmlassung enthält:

- a. einen Hinweis auf den Entscheid zur Eröffnung der Vernehmlassung;
- b. die Angabe der Vernehmlassungsfrist und gegebenenfalls die Begründung für die Verkürzung der Frist;
- c. die elektronische Bezugsquelle für die Vernehmlassungsunterlagen.

2 Die Kantone, **Gemeinden, Berggebiete und Städte** sowie allfällige weitere Vollzugsträger werden im Orientierungsschreiben ausdrücklich eingeladen, zu den Ausführungen und gegebenenfalls zu Fragen zur Umsetzung Stellung zu nehmen.

3 Das Orientierungsschreiben an die Kantone wird an die Regierungen adressiert.

Art. 20 Ergebnisbericht (Art. 8 VIG)

1 Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen.

2 Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone, **Gemeinden, Berggebiete und Städte** oder andere Vollzugsträger werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

3 Das Protokoll zu Sitzungen nach Artikel 7 Absatz 2 VIG ist Bestandteil des Ergebnisberichtes.

RVOV Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden, Berggebieten und Städten

Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone, Gemeinden, Berggebiete und Städte, namentlich wenn diese mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige Departement die zuständigen kantonalen oder interkantonalen Behörden Akteure wie folgt ein:

- a. *Es orientiert sie über das Vorhaben.*
- b. *Es lädt sie ein, eine Delegation zu bestimmen, die am Vorhaben mitwirkt.*
- c. *Wird zum Vorhaben eine Vernehmlassung durchgeführt, so konsultiert es sie spätestens bei der Eröffnung der Vernehmlassung zur Frage, ob eine koordinierte Umsetzungsplanung durchgeführt werden soll.*

Die von uns vorgeschlagenen Ergänzungen dienen somit direkt zur Verbesserung der Wirkung von Art. 50 der Bundesverfassung. Wir verweisen in dieser Beziehung explizit darauf, dass Art. 50 BV nicht nur einen institutionellen sondern auch einen räumlichen Auftrag umfasst. Während nämlich einerseits mit Art. 50, Abs. 2 die Städte und Gemeinden als institutionelle Einheiten angesprochen werden, wird in Abs. 3 bewusst eine räumliche Betrachtungsweise gewählt mit den Berggebieten, Städten und Gemeinden. Bei Tätigkeiten des Bundes müssen deshalb nicht nur die Auswirkungen auf die rein staatlichen Ebenen (Kantone und Gemeinden) sondern auch auf die verschiedenen Raumtypen (urbane Räume und Berggebiete) geprüft werden. Die Dachorganisationen der Berggebiete, Gemeinden und Städte müssen deshalb frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbezogen werden. Dies muss auch in der revidierten Vernehmlassungsverordnung in Kongruenz zu Art. 50 BV so zum Ausdruck kommen.

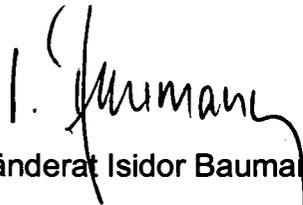
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

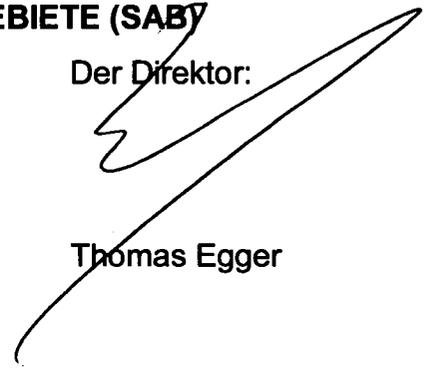
**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:



Ständerat Isidor Baumann



Thomas Egger

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) est d'avis que la révision partielle de l'ordonnance sur la consultation constitue une opportunité à saisir. En effet, ce serait l'occasion d'intégrer l'évaluation relative à l'Art. 50 de la Constitution fédérale. Cette évaluation préconise notamment de mieux prendre en considération l'avis des organisations nationales faîtières (pour les communes : l'Association des Communes Suisse ; pour les villes : l'Union des villes suisses et pour les régions de montagne : le SAB). De cette façon, il serait possible de mieux prendre en considération les activités de la Confédération déployant leurs effets sur les différentes régions du pays. Enfin, le SAB est d'avis que les différentes organisations faîtières nationales doivent être impliquées suffisamment tôt dans les processus de consultations.



Bundeskanzlei BK
Sektion Recht
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
recht@bk.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im August dieses Jahres haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Der SGV stimmte bereits den Änderungen im Vernehmlassungsgesetz (VIG) weitgehend zu. Auch die vorliegenden Anpassungen in der Vernehmlassungsverordnung (VIV) unterstützt er entsprechend.

Die Revision der Vernehmlassungsverordnung schafft mehr Transparenz, Verbindlichkeit und Einheitlichkeit. Gerade die Vernehmlassungsplanung und ihre Aktualisierung durch die federführende Behörde sind für die Vernehmlassungsadressaten von grossem Vorteil. Weiter befürwortet der SGV insbesondere, dass in Art. 8 Abs. 3 VIV neu explizit geregelt ist, dass sich der erläuternde Bericht über die Auswirkungen einer Vorlage auf die Kantone und Gemeinden zu äussern hat. Diese Angaben erlauben es der kommunalen Ebene, aber auch anderen Vernehmlassungsadressaten, die Auswirkungen der Vorlage umfassend abzuschätzen. Art. 8 Abs. 3 VIV entspricht zudem den Schlussfolgerungen des Berichts „Umsetzung von Artikel 50 der Bundesverfassung“, den der Bundesrat in Erfüllung der zwei gleichlautenden Postulate von Ständerat Hanes Germann (Po. 13.3835) und Nationalrat Kurt Fluri (Po. 13.3820) im Mai 2015 vorgelegt hat. In der Konsequenz müssten allerdings auch im Ergebnisbericht die Stellungnahmen der kommunalen Ebene zur Frage der Umsetzung abgebildet werden. Der SGV schlägt deshalb folgende Ergänzung von Art. 20 Abs. 2 VIV vor.

Art. 20 Ergebnisbericht (Art. 8 VIG)

¹ [...]

² Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone, die Gemeinden oder andere Vollzugs-träger werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

³ [...]

Mit der neuen Vernehmlassungsverordnung soll auch die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) geändert werden. Art. 15a RVOV sieht vor, dass das zuständige Departement die kantonalen bzw. interkantonalen Behörden über Vorhaben informiert, welche die wesentlichen Interessen der Kantone betreffen, und diese dann auch in die Vorbereitung der Vollzugsarbeiten einbezieht. In den meisten Vorlagen sind jedoch nicht nur kantonale, sondern auch kommunale Interessen betroffen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinden nicht ebenso über Bundesvorhaben informiert und in die Umsetzungsarbeiten einbezogen werden. Weiter scheint es dem SGV inkonsequent, in Art. 8 Abs. 3 VIV Ausführungen zu den Umsetzungsfragen auf Kantons- und Gemeindeebene zu verlangen, sich in den Vorarbeiten in der gleichen Frage jedoch auf den Einbezug der Kantone zu beschränken. Zudem hält auch der Bundesrat im bereits erwähnten Bericht zur Umsetzung von Art. 50 BV fest, dass Gemeinden bei der Erarbeitung von Erlassentwürfen besser einzubeziehen seien. Der neue Art. 15a RVOV bietet die Gelegenheit, diese Absicht einzulösen.

Für den SGV ist es deshalb folgerichtig, konsequent und auch durch Art. 50 Abs. 2 BV geboten, den neuen Art. 15a RVOV wie folgt zu ergänzen (entsprechend gälte dies auch für einen neuen Art. 18a ParlVV):

Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden

Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone und Gemeinden, namentlich wenn die Kantone und Gemeinden mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige Departement die zuständigen kantonalen, ~~oder~~ interkantonalen, kommunalen oder interkommunalen Behörden wie folgt ein:

[...]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger



Bundeskanzlei BK
Sektion Recht
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail: recht@bk.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, uns zur geänderten Vernehmlassungsverordnung (VIV) zu äussern. Der Schweizerische Städteverband, der die Anliegen der Städte und Agglomerationen in der Schweiz vertritt, stimmte bereits den Änderungen im Vernehmlassungsgesetz (VIG) weitgehend zu. Entsprechend unterstützen wir die vorliegende Revision und schlagen Ihnen zugleich vor, den neuen Art. 15a RVOG zu ergänzen.

Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Die neuen Regelungen schaffen vor allem mehr Transparenz und Verbindlichkeit im Verfahren der Bundesinstanzen und wirken sich damit indirekt auch für die Städte als Vernehmlassungsadressaten positiv aus. Besonders begrüssen wir, dass in Art. 8 Abs. 3 neu explizit geregelt ist, dass sich der erläuternde Bericht über die Auswirkungen einer Vorlage auf die Kantone und Gemeinden zu äussern hat. Dies entspricht auch den Schlussforderungen des Berichts «Umsetzung von Artikel 50 der Bundesverfassung», den der Bundesrat in Erfüllung der zwei gleichlautenden Postulate von Nationalrat Kurt Fluri (Po. 13.3820) und Ständerat Hannes Germann (Po. 13.3835) im Mai 2015 vorgelegt hat.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOG)

Gleichzeitig mit der Vernehmlassungsverordnung soll auch die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOG) geändert werden. Ein neuer Art. 15a RVOG sieht vor, dass das zuständige Departement die Kantone über Vorhaben informiert, die wesentliche Interessen der Kantone betreffen, und diese dann auch in die Vorbereitungen der Vollzugsarbeiten einbezieht. Als Beispiele für derartige Vorhaben werden die NFA, das Sprachengesetz oder die Bundesgesetzgebung betreffend Lotterien und gewerbsmässige Wetten erwähnt.

Bei den meisten derartigen Vorhaben des Bundes sind nicht nur wesentliche Interessen der Kantone betroffen, sondern auch der Städte und Gemeinden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum Städte und Gemeinden, resp. deren Dachverbände nicht ebenso über Bundesvorhaben informiert und auch in die Umsetzungsarbeiten einbezogen werden. So wäre es wenig zielführend, wenn die Kanto-



ne dem Vollzug einer Vorlage ohne Einbezug der Gemeinden zustimmen würden, wenn diese Vorlage auch die Gemeinden betrifft. Zudem ist nicht kongruent, wenn Art. 8 Abs. 3 VIV explizit Ausführungen zu den Umsetzungsfragen auf Kantons- und Gemeindeebene verlangt, sich aber Art. 15a RVOG für die gleiche Frage nur auf die Kantone beschränkt. Weiter hält auch der Bundesrat im bereits erwähnten Bericht zur Umsetzung von Art. 50 BV fest, dass Städte und Gemeinden bei der Erarbeitung von Erlassentwürfen besser einzubeziehen seien. Der neue Art. 15a RVOG bietet die Gelegenheit, diese Absicht einzulösen. Im Übrigen ist der Einbezug der Städte und Gemeinden in die Vorbereitung von Bundesvorhaben per se nichts Neues: Die Kommunalverbände waren beispielsweise Teil der Projektorganisation zur Erarbeitung der NFA.

Deshalb ist es folgerichtig, konsequent und auch durch Art. 50 BV geboten, den neuen Artikel 15a RVOG folgendermassen zu ergänzen (entsprechend gilt dies auch für den neuen Art. 18a ParlVV):

Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie Städten und Gemeinden

Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone, Städte und Gemeinden, namentlich wenn die Kantone, Städte und Gemeinden mit neuen Vollzugaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige Departement die zuständigen kantonalen, ~~oder~~ interkantonalen, kommunalen oder interkommunalen Behörden wie folgt ein:

[...]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident von Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweiz. Gemeindeverband

Schweizerische Bundeskanzlei BK
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Email: recht@bk.admin.ch

2. Oktober 2015

Stellungnahme zur Vernehmlassung Bundesrat/BK: Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundeskanzlei hat am 1. Juli 2015 im Auftrag des Bundesrates die Vernehmlassung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung eröffnet. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft nimmt economiesuisse an zahlreichen Vernehmlassungsverfahren teil. Die gesetzmässige und angemessene Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens ist daher für uns von grossem Interesse.

economiesuisse ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Vernehmlassungsverordnung grösstenteils einverstanden. Eine grundsätzliche Anpassung beantragen wir jedoch bei Art. 20 Ergebnisbericht.

Das Vernehmlassungsverfahren hat im Gesetzgebungsverfahren einen grossen Stellenwert. Es bezweckt, das Fachwissen der Gesetzesadressaten abzuholen und nutzbar zu machen sowie die praktische Durchführbarkeit eines Gesetzesvorhabens zu testen. Gleichzeitig ermöglicht es, die politischen Erfolgchancen des Projektes im weiteren Gesetzgebungsprozess besser abschätzen zu können. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Vernehmlassungen gehört zu den verfassungsmässig garantierten politischen Rechten, analog dem Initiativ-, Petitions- oder Referendumsrecht (gemäss Art. 147 BV). Vernehmlassungen ermöglichen es - soweit deren Ergebnisse angemessen berücksichtigt werden -, einen breit abgestützten Konsens zu entwickeln. Sie vermindern dadurch Angriffspunkte einer Vorlage in der parlamentarischen Phase oder in deren Anschluss.

Hinweise bzw. Anträge zu einzelnen Artikeln des E-VIV:

Art. 6 Abs.1 lit. b E-VIV: Begründung der Verkürzung der Frist

Angemessene Fristen sind eine Grundvoraussetzung für fundierte Stellungnahmen der interessierten Kreise. Wie ausgeführt, ist die ordnungsgemässe Durchführung der Vernehmlassung ein wesentliches Element in unserem Gesetzgebungsverfahren, welches die politische Akzeptanz einer Lösung stärkt. Den Adressaten steht nur wenig Zeit zur Verfügung, sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen eines neuen Gesetzes auseinanderzusetzen. Bei komplexen Vorlagen akzentuiert sich dieses Problem noch zusätzlich. Fristverkürzungen nach Art. 7 Abs. 3 VIG müssen darum die absolute Ausnahme bleiben. So soll nur, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies rechtfertigen, davon abgewichen werden dürfen.

Art. 20 Abs. 1 E-VIV Ergebnisbericht

Eine grosse Schwäche bei der heutigen Auswertung der Vernehmlassungen ist es, dass diese keine Gewichtung der durch die Stellungnahme vertretenen Positionen vornimmt und auch keine qualitativen Aspekte berücksichtigt. Somit wird das oben genannte Ziel der Integration von referendumfähigen Kräften und Expertenwissen nur mangelhaft erreicht.

Für economiesuisse ist die Gewichtung von Stellungnahmen im Vernehmlassungsprozess von herausragender Bedeutung. Zu economiesuisse gehören rund 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern und 50 einzelne Unternehmen als Direktmitglieder. Damit vertritt economiesuisse als Dachverband der Schweizer Wirtschaft die Anliegen von insgesamt 100'000 Unternehmen aus allen Branchen von binnenorientierten KMU bis zu international verflochtenen Grossunternehmen. Diese beschäftigen zusammen in der Schweiz rund zwei Millionen Angestellte. Strategie und Aktivitäten von economiesuisse werden von der Schweizer Wirtschaft basisdemokratisch entwickelt. Unter anderem werden die Mitglieder in internen Vernehmlassungen sowie über Kommissionen und Arbeitsgruppen zu ihrer Meinung zu politischen Sachgeschäften befragt. In den Kommissionen und Arbeitsgruppen sitzen wiederum Fachspezialisten der Verbände und Unternehmen ein, welche wertvolles Fachwissen und insbesondere auch Praxiserfahrung aus den jeweiligen Branchen einbringen. Somit ist sichergestellt, dass economiesuisse stets tragfähige, breit abgestützte und praxisbezogene Positionen vertritt.

Auf Grund unserer dichten internen Verfahren verzichten viele unserer Mitglieder auf die Abgabe einer eigenen Vernehmlassungsantwort. Eine konsolidierte Stellungnahme von economiesuisse (oder anderer Dachorganisationen), welche eine breit abgestimmte Position mehrheitsfähig wiedergibt und Extrempositionen eliminiert resp. differenziert, pro und contra geglättet darstellt, darf im Vernehmlassungsprozess **nicht rein quantitativ als nur eine** Stellungnahme gewichtet werden. Dies ist in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen und führte zu vermeidbaren Eingriffen im parlamentarischen Prozess. Eine falsche Gewichtung von Stellungnahmen, welche vertretend für eine Vielzahl von Mitgliedern erfolgen, ist zu vermeiden. **Statt einer rein quantitativen Auswertungen muss daher die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vernehmlassungsteilnehmer in der Auswertung zwingend berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, stellt der Ergebnisbericht ein verzerrtes Bild dar.**

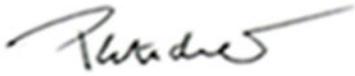
economiesuisse beantragt deshalb, Art. 21a Abs. 1 E-VIV wie folgt zu ändern:

Art. 20 Abs. 1 E-VIV

Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich ~~und wertungsfrei~~ zusammen. Die Stellungnahmen sind auf Grund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der von der Stellungnahme vertretenen Vernehmlassungsteilnehmer zu gewichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Susanne Brunner
Delegierte in Bern, Leiterin
Bundeshausgeschäfte

Bundeskanzlei
Herr
Stephan C. Brunner
3003 Bern
recht@bk.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2015 sgv-KI/ds

Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Sehr geehrter Herr Brunner

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 lädt die Bundeskanzlei ein, sich zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für den sgv als gesamtschweizerischen Dachverband ist die Mitwirkung im Vernehmlassungsverfahren besonders wichtig. Entsprechend investieren wir Ressourcen in die Erarbeitung der Stellungnahmen. Der sgv beteiligt sich über seine einzelnen Ressorts an jährlich bis zu 50 Vernehmlassungen, zu denen jeweils auch die rund 250 Mitglieder eingeladen sind. Besonders für Dachverbände ist es wichtig, dass im Vernehmlassungsverfahren genügend Zeit – in der Regel drei Monate – für die verbandsinterne Erkenntnisgewinnung zur Verfügung steht. Dabei ist mit einzubeziehen, dass auch sgv-Mitglieder Branchendachorganisationen sind, die ihrerseits wiederum intern bei ihren Mitgliedern ein Verfahren durchführen müssen können und dafür entsprechend Zeit brauchen.

Der sgv hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 2012/2013 die Revision des Vernehmlassungsgesetzes unterstützt und unterstützt auch die vorliegende Revision der entsprechenden Verordnung.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Der sgv unterstützt alle Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. Sie präzisieren die Gesetzesbestimmungen, über die die eidgenössischen Räte bereits Beschluss gefasst haben. Als grösster Dachverband der Wirtschaft ist uns die Sicherstellung einer zeitgleichen Sicherstellung der Vernehmlassung in allen drei Landessprachen ein besonderes Anliegen. Auch im Falle des abgekürzten Verfahrens (Art. 7 Abs. 2) sollte wenn immer möglich das Verfahren in allen drei Sprachen durchgeführt werden können.

2. Ergänzende Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers

Ergänzend legen wir die Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers bei und danken für die Berücksichtigung ihrer ergänzenden Präzisierungen.

3. Regulierungsfolgenabschätzung

Im Übrigen verweisen wir auf den Bericht des Bundesrates zur administrativen Entlastung von Unternehmen. Mit dem Instrument der Regulierungsfolgenabschätzung werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von neuen und revidierten rechtsetzenden Erlassen untersucht. Volkswirtschaftliche Auswirkungen müssen in den entsprechenden Botschaften in einem besonderen Abschnitt aufgezeigt werden. Auch der Bundesrat anerkennt in diesem Bericht, dass kleinere und mittlere Unternehmen durch staatliche Regulierungen benachteiligt werden, da Vollzugskosten proportional schwerer wiegen als für grosse Unternehmen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert, dass die KMU-Verträglichkeitstests bereits bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen vorgenommen werden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse frühzeitig in die Gesetzgebungsprojekte einbezogen werden. Die Ergebnisse der Verträglichkeitstests sollen auch expliziter Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage sein, damit die Adressaten der Vernehmlassung bezüglich KMU-Verträglichkeit eine klare Ausgangslage haben und dementsprechend ihre Stellungnahme formulieren können.

Für danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Schweizerische Bundeskanzlei BK
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2015 RM/CM/sb
müller@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung Bundesrat/BK: Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2015 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für die Änderung der Vernehmlassungsverordnung Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 1,8 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Prinzipiell begrüsst der SAV den Verordnungsentwurf unter Vorbehalt einzelner Anliegen. Eine grundsätzliche Anpassung beantragen wir jedoch bei Art. 20 Ergebnisbericht.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) betrachtet das Vernehmlassungsverfahren als unverzichtbares Instrument, um bereits im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens sowohl die Interessenlagen als auch das praktische Know-how der betroffenen Kreise abzuholen sowie die praktische Durchführbarkeit eines Gesetzesvorhabens zu testen. Das Vernehmlassungsverfahren hat im Gesetzgebungsverfahren somit einen grossen Stellenwert. Gleichzeitig ermöglicht es, die politischen Erfolgchancen des Projektes im weiteren Gesetzgebungsprozess besser abschätzen zu können. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Vernehmlassungen gehört zu den verfassungsmässig garantierten politischen Rechten, analog dem Initiativ-, Petitions- oder Referendumsrecht (gemäss Art. 147 BV). Ver-

Vernehmlassungen ermöglichen es – soweit deren Ergebnisse angemessen berücksichtigt werden –, einen breit abgestützten Konsens zu entwickeln. Sie vermindern dadurch Angriffspunkte einer Vorlage in der parlamentarischen Phase oder in deren Anschluss.

Als Dachorganisation der schweizerischen Arbeitgeber betrachtet es der SAV als seine Aufgabe, in seinen Vernehmlassungen die Meinungen von rund 80 regionalen und branchenspezifischen Arbeitgeberorganisationen zu konsolidieren. Er kann diese Aufgabe aber nur richtig wahrnehmen, wenn

- a) genügend Zeit für eine fundierte interne Meinungsbildung zur Verfügung steht und
- b) davon ausgegangen werden darf, dass die Stellungnahme eines Dachverbandes entsprechend der darin enthaltenen Vielzahl von Mitglieder-Verbands-Meinungen gewichtet wird.

Bezüglich beider Voraussetzungen konnte die Vernehmlassungspraxis in den letzten Jahren nicht immer befriedigen. So gewannen wir nach Lektüre der Ergebnisberichte mehrfach den Eindruck, dass die Vernehmlassungen eher gezählt als – wie in Art. 8 VIG vorgeschrieben – gewichtet wurden. Damit werden insbesondere die Stellungnahmen der Dachverbände entwertet, in denen die Meinungen einer Vielzahl von Branchen- und Regionalverbänden verdichtet sind. Der SAV erwartet deshalb, dass bei der Auswertung die Vernehmlassungen entsprechend den dahinter stehenden Kräften und Organisationen gewichtet werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ad Art. 6 Abs.1 lit. b

Angemessene Fristen sind eine Grundvoraussetzung für fundierte Stellungnahmen der interessierten Kreise. Wie ausgeführt, ist die ordnungsgemässe Durchführung der Vernehmlassung ein wesentliches Element in unserem Gesetzgebungsverfahren, welches die politische Akzeptanz einer Lösung stärkt. Den Adressaten steht nur wenig Zeit zur Verfügung, sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen eines neuen Gesetzes auseinanderzusetzen. Bei komplexen Vorlagen akzentuiert sich dieses Problem noch zusätzlich. Fristverkürzungen nach Art. 7 Abs. 3 VIG müssen darum die absolute Ausnahme bleiben. So soll nur, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies rechtfertigen, davon abgewichen werden dürfen.

Ad Art. 20 Ergebnisbericht

Eine grosse Schwäche bei der heutigen Auswertung von Vernehmlassungen ist es, dass der Ergebnisbericht keine Gewichtung der Stellungnahmen und dessen vertretenen Positionen vornimmt und auch keine qualitativen Aspekte berücksichtigt. Somit wird das oben genannte Ziel der Integration von referendumsfähigen Kräften und Expertenwissen nur mangelhaft erreicht.

Für den SAV ist die Gewichtung von Stellungnahmen im Vernehmlassungsprozess von herausragender Bedeutung. Strategie und Aktivitäten des SAV werden von der Schweizer Wirtschaft basisdemokratisch entwickelt. Unter anderem werden die Mitglieder in internen Vernehmlassungen sowie über Arbeitsgruppen und Entscheidungsträgern zu ihrer Meinung zu politischen Sachgeschäften befragt. In Arbeitsgruppen sitzen wiederum Fachspezialisten der Verbände und Unternehmen ein, welche wertvolles Fachwissen und insbesondere auch Praxiserfahrung aus den jeweiligen Branchen einbringen. Somit ist sichergestellt, dass der SAV eine tragfähige, breit abgestützte und praxisbezogene Positionen vertritt. Da diese Positionen von Wirtschaftsverbänden in ihrer Gesamtheit getragen werden, sind diese Vernehmlassungsantworten hinsichtlich des **Standortwettbewerbs und Standortvorteils der Schweiz im internationalen Wettbewerb** von überragender Bedeutung.



Auf Grund unserer dichten internen Verfahren verzichten viele unserer Mitglieder auf die Abgabe einer eigenen Vernehmlassungsantwort. Eine konsolidierte Stellungnahme des SAV (oder anderer Dachorganisationen), welche eine breit abgestimmte Position mehrheitsfähig wiedergibt und Extrempositionen eliminiert resp. differenziert, pro und contra geglättet darstellt, darf im Vernehmlassungsprozess **nicht rein quantitativ als nur eine** Stellungnahme gewichtet werden. Dies ist in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen und führte zu vermeidbaren Eingriffen im parlamentarischen Prozess. Eine falsche Gewichtung von Stellungnahmen, welche vertretend für eine Vielzahl von Mitgliedern erfolgen, ist zu vermeiden. Statt einer rein quantitativen Auswertung muss daher die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vernehmlassungsteilnehmer in der Auswertung zwingend berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, stellt der Ergebnisbericht ein verzerrtes Bild dar.

Antrag: Änderung von Art. 20 Abs. 1 E-VIV

«Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich ~~und wertungsfrei~~ zusammen. Die Stellungnahmen sind auf Grund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der von der Stellungnahme vertretenen Vernehmlassungsteilnehmer zu gewichten.»

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützel Schwab Saija
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundeskanzlei
3003 Bern

Brugg, 20. August 2015

Per E-Mail an recht@bk.admin.ch

Zuständig: Hans Rüssli
Sekretariat: Barbara Saxer
Dokument: 150820_SN SBV_Vernehmlassungsverordnung

Vernehmlassung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2015 laden Sie uns ein, im Rahmen der oben genannten Anhörung Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Gelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) ist mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Teilrevision der Vernehmlassungsverordnung (VIV) einverstanden. Er begrüsst insbesondere, dass bei einer Fristverkürzung verlängerte Mindestfristen während der Ferien- und Feiertage festgelegt werden. Der SBV ist demokratisch organisiert und berät die Vernehmlassungen in den periodisch tagenden Gremien. Daher ist der SBV unbedingt auf eine angemessene Frist auch bei einer Fristverkürzung angewiesen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundeskanzlei

recht@bk.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2015

Anhörungsantwort SGB zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obigen Anhörung Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat sich schon im Rahmen der zugrundeliegenden VIG-Revision in extenso geäußert. Vorliegend bestehen nur noch kleine Anpassungen. Der SGB befürwortet die vorliegende Vorlage im Ganzen,

Ein Einwand besteht bei Art. 9 E-VIV. Während früher bei der Eröffnung einer Vernehmlassung immer alle Unterlagen in den drei Landessprachen verschickt wurden, geht heute vermehrt nur noch ein Brief mit einem Hinweis auf einen Downloadlink für die Unterlagen ein.

Diese Praxis soll jetzt auch Eingang in die Verordnung finden. Die gute Lösung läge dazwischen. Der SGB erwartet, dass jenen Adressaten, welche sich regelmässig an Vernehmlassungen beteiligen (wie z.B. die Sozialpartner) weiterhin je ein Satz der vollständigen Unterlagen in drei Landessprachen zugestellt wird und dies in der Verordnung entsprechend geregelt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

AG Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Ruedi Lustenberger, Nationalrat, 6113 Romoos

BK
✚ 14. Okt. 2015 ✚
Eing.-Nr.

Bundeskanzlei
Frau Corina Casanova
Bundeskanzlerin

3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Romoos, 13. Oktober 2015

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung. Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Seitens der AG Berggebiet unterstützen wir die SAB bei ihrer Stellungnahme.

Mit der Revision der Vernehmlassungsverordnung sollen die Änderungen des revidierten Vernehmlassungsgesetzes auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Dies wird im Verordnungsentwurf unseres Erachtens korrekt vorgenommen.

Seit der Verabschiedung des revidierten Vernehmlassungsgesetzes durch die eidgenössischen Räte wurde aber auch der Bericht zur Evaluation von Art. 50 BV publiziert. Dieser Bericht enthält eine Reihe von Vorschlägen für Massnahmen, die auf einen besseren Einbezug der Berggebiete, Gemeinden und Städte in den Gesetzgebungsprozess abzielen. Dazu gehört u.a. eine aktivere Nutzung des Vernehmlassungsverfahrens, um von den nationalen Dachverbänden der Berggebiete (SAB), Gemeinden (Schweizerischer Gemeindeverband) und Städte (Schweizerischer Städteverband) eine Einschätzung über die räumlichen Auswirkungen der Vorlagen einzuholen. Dadurch sollen auch die Angaben in den obligatorischen Kapiteln der Vernehmlassungsberichte respektive Botschaften zu den Auswirkungen auf die Berggebiete, Gemeinden und Städte verbessert werden. Diese Kapitel sind heute oft nur sehr rudimentär verfasst. Durch einen frühzeitigen Einbezug der drei nationalen Dachverbände können das nötige Fachwissen abgerufen und die Qualität der entsprechenden Aussagen in den Berichten auf eine konstruktive Art und Weise verbessert werden.

Unseres Erachtens bietet die vorliegende Revision der Vernehmlassungsverordnung eine Chance, die Empfehlungen aus der Evaluation von Art. 50 BV umzusetzen, ohne zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine Verordnungsrevision machen zu müssen.

Konkret schlagen wir deshalb folgende Ergänzungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes vor:

Art. 8 Erläuternder Bericht

1 Der erläuternde Bericht gibt einen Überblick über die Vorlage und legt ihre Grundzüge und Ziele dar.

2 Er erläutert bei Erlassentwürfen die einzelnen Bestimmungen.

3 Er enthält Ausführungen und gegebenenfalls Fragen an die Adressaten zur Umsetzung, insbesondere:

- a. zu den personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden, **Berggebiete und Städte**;
- b. zur Notwendigkeit einer mit den Vollzugsträgern koordinierten Umsetzungsplanung;
- c. zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Kantonen und den Gemeinden.

4 Im Übrigen gelten die Vorgaben für Inhalt und Gliederung von Botschaften des Bundesrates sinngemäss.

Art. 9 Orientierungsschreiben an die Adressaten

1 Das Orientierungsschreiben an die Adressaten der Vernehmlassung enthält:

- a. einen Hinweis auf den Entscheid zur Eröffnung der Vernehmlassung;
- b. die Angabe der Vernehmlassungsfrist und gegebenenfalls die Begründung für die Verkürzung der Frist;
- c. die elektronische Bezugsquelle für die Vernehmlassungsunterlagen.

2 Die Kantone, **Gemeinden, Berggebiete und Städte** sowie allfällige weitere Vollzugsträger werden im Orientierungsschreiben ausdrücklich eingeladen, zu den Ausführungen und gegebenenfalls zu Fragen zur Umsetzung Stellung zu nehmen.

3 Das Orientierungsschreiben an die Kantone wird an die Regierungen adressiert.

Art. 20 Ergebnisbericht (Art. 8 VIG)

1 Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen.

2 Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone, **Gemeinden, Berggebiete und Städte** oder andere Vollzugsträger werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

3 Das Protokoll zu Sitzungen nach Artikel 7 Absatz 2 VIG ist Bestandteil des Ergebnisberichtes.

RVOV Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden, Berggebieten und Städten

Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone, **Gemeinden, Berggebiete und Städte**, namentlich wenn **diese** mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige Departement die zuständigen kantonalen oder interkantonalen Behörden **Akteure** wie folgt ein:

- a. Es orientiert sie über das Vorhaben.

- b. *Es lädt sie ein, eine Delegation zu bestimmen, die am Vorhaben mitwirkt.*
- c. *Wird zum Vorhaben eine Vernehmlassung durchgeführt, so konsultiert es sie spätestens bei der Eröffnung der Vernehmlassung zur Frage, ob eine koordinierte Umsetzungsplanung durchgeführt werden soll.*

Die von uns vorgeschlagenen Ergänzungen dienen somit direkt zur Verbesserung der Wirkung von Art. 50 der Bundesverfassung. Wir verweisen in dieser Beziehung explizit darauf, dass Art. 50 BV nicht nur einen institutionellen sondern auch einen räumlichen Auftrag umfasst. Während nämlich einerseits mit Art. 50, Abs. 2 die Städte und Gemeinden als institutionelle Einheiten angesprochen werden, wird in Abs. 3 bewusst eine räumliche Betrachtungsweise gewählt mit den Berggebieten, Städten und Gemeinden. Bei Tätigkeiten des Bundes müssen deshalb nicht nur die Auswirkungen auf die rein staatlichen Ebenen (Kantone und Gemeinden) sondern auch auf die verschiedenen Raumtypen (urbane Räume und Berggebiete) geprüft werden. Die Dachorganisationen der Berggebiete, Gemeinden und Städte müssen deshalb frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbezogen werden. Dies muss auch in der revidierten Vernehmlassungsverordnung in Kongruenz zu Art. 50 BV so zum Ausdruck kommen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
AG Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch
Bundeskanzlei BK
3003 Bern

Zürich, 2. Oktober 2015 / BW

Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 1. Juli 2015, bis am 23. Oktober 2015 zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung Stellung zu nehmen. Als Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft beteiligen wir uns regelmässig an Vernehmlassungen und sind daher von der Vorlage besonders betroffen.

Grundsätze der Revision wurden durch das 2014 revidierte Vernehmlassungsgesetz (VIG) festgelegt:

- Keine Unterscheidung zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen;
- einheitliches Verfahren;
- Mindestfrist für alle Vernehmlassungsverfahren;
- nur noch ergänzender Charakter von konferenziellen Verfahren.

Die Verordnung konkretisiert und ergänzt den Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens in sinnvoller Weise. Dies begrüssen wir ausdrücklich, weil in der Vergangenheit leider nicht alle Vernehmlassungsverfahren zweckmässig durchgeführt wurden und mit der Verordnungsänderung eine deutliche Verbesserung erwartet werden kann.

Kernpunkte von bauenschweiz:

- Wir begrüssen die vorgeschlagene **Stärkung des Vernehmlassungsverfahrens** vollumfänglich.
- Bei **Gesetzesrevisionen** müssen auch die **Eckpunkte von allfälligen Verordnungsänderungen** bekanntgegeben werden.

I. Allgemein: Bedeutung der Vernehmlassung

Zweck des Vernehmlassungsverfahrens ist es, die Kantone, politischen Parteien und interessierten Kreise – insbesondere Verbände – an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes zu beteiligen (Art. 2 VIG). Damit wird auch die sachliche Richtigkeit und Vollzugtauglichkeit gefördert. Vor allem soll das Vernehmlassungsverfahren Aufschluss über die Akzeptanz des Vorhabens geben.

Im Gesetzgebungsprozess ist die Vernehmlassung für die Verbände von zentraler Bedeutung. Sie können damit sicherstellen, dass ihre Interessen berücksichtigt werden und dass den verfassungsmässigen Rechten – insbesondere der Wirtschaftsfreiheit – Rechnung getragen wird. Mit ihrer Mitwirkung leisten sie auch einen Beitrag zur Qualität der Erlasse, die ihnen unterbreitet werden. Die Vernehmlassung in der Schweiz ist einzigartig und gehört zu unserem politischen System. Diesem Instrument ist Sorge zu tragen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass Gesetz und Verordnung möglichst präzise festlegen, wann und wie eine Vernehmlassung durchzuführen ist.

II. Bemerkungen im Einzelnen

1. Vorgängige Prüfung der Vorlage durch die Bundeskanzlei (Art. 4a VIV)

Die Bundeskanzlei soll die Vernehmlassungsvorlage der federführenden Stellen vorgängig prüfen. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben auch eingehalten werden.

Diese Änderung ist wichtig. Die Erfahrung zeigte leider, dass die Qualität der Vernehmlassungsunterlagen sehr unterschiedlich war. Beispielsweise fehlte bei der bedeutsamen Vernehmlassung über die Änderung des Raumplanungsgesetzes (2. Revisionsstufe) ein vollständiger Erläuternder Bericht, wie ihn Art. 7 und 8 der Vernehmlassungsverordnung verlangt. Es fanden sich keine Angaben zu den Grundzügen der Vorlage, zu den Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden und auf die Volkswirtschaft sowie zur Verfassungsmässigkeit. Nicht zuletzt diese formellen Mängel haben zum Schiffbruch der Vorlage beigetragen.

2. Keine Unterscheidung mehr zwischen Vernehmlassung und Anhörung

Auf die begriffliche Unterscheidung kann zu recht verzichtet werden. Im täglichen Wortgebrauch wird zwischen diesen Begriffen nicht unterschieden – die Rede ist allgemein von Vernehmlassung. Die Verfahren können weitgehend vereinheitlicht werden.

Semantisch betrachtet bringt der Begriff Vernehmlassung allerdings seine gesetzliche Bedeutung zu wenig zum Ausdruck. Es geht nicht nur ums bloss vernehmen lassen, sondern um die Mitwirkung bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung (Art. 2 VIG). Bemerkenswert ist, dass beim Beizug der Bundesstellen der Begriff Ämterkonsultation verwendet wird. Der Begriff Konsultation impliziert eine höhere Gewichtung als der Begriff Vernehmlassung. Dies sollte aber gerade nicht der Fall sein.

3. Fristen und Fristverkürzungen (Art. 6 VIV)

Die gesetzliche Mindestfrist beträgt drei Monate. Während Ferien- und Festtagen gelten verlängerte Mindestfristen. Eine Fristverkürzung ist nur in besonderen Fällen möglich. Wir begrüssen, dass dies im Begleitschreiben an die Vernehmlassungsadressaten schriftlich begründet werden muss. Wir stellen in der Vergangenheit leider immer wieder willkürlich anmutende Fristverkürzungen fest.

Will man die Vernehmlassung ernst nehmen, ist eine genügende Frist zur Stellungnahme zwingend. Für einen Verband muss genügend Zeit für eine gehörige sachliche Auseinandersetzung und die interne Koordination bleiben. Dazu sind drei Monate erforderlich, bei grösseren und gewichtigen Vorlagen vier oder fünf Monate. Eine Kürzung der Dreimonatsfrist soll die absolute Ausnahme bleiben, wenn dies sachlich begründet ist und nicht darauf zurückzuführen ist, dass sich die federführende Stelle zu viel Zeit gelassen hat und nun wieder Zeit gewinnen möchte.

4. Angaben über Ordnungsänderungen bei Gesetzesvorlagen

Bei Gesetzesvorlagen kommt den anschliessenden Ordnungsänderungen häufig eine grosse Bedeutung zu. Der Teufel liegt im Detail. Um eine Gesetzesvorlage politisch und fachlich richtig beurteilen zu können, müssen die Vernehmlassungsadressaten über die Eckpunkte der geplanten Ordnungsänderungen im Bild sein. Ansonsten ist die Vorlage eine Black Box. Die Ordnungsänderungen können weitreichende Folgen haben, welche in der Gesetzesvorlage noch nicht erkennbar waren.

Nach Art. 164 Bundesverfassung muss der Gesetzgeber alle wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen selber erlassen. Der Gesetzgeber darf sich dieser Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er die Regelung wichtiger Fragen an den Ordnungsgeber weitergibt. Dies zur Theorie. Jeder, der in der Praxis tätig ist, weiss, dass es völlig anders aussieht. So legt zum Beispiel der Bundesrat per Verordnung das Niveau des Umweltschutzrechts fest, mit gravierenden praktischen Auswirkungen.

Wir beantragen bei Gesetzesrevision mit erheblichen Auswirkungen auch Angaben über Eckpunkte der geplanten Ordnungsänderungen. Soweit vorhanden ist der Ordnungsentwurf beizulegen. Mindestens enthält der Erläuternde Bericht die notwendigen Ausführungen.

Antrag: Art. 8 Erläuternder Bericht

Abs. 4 (neu) Er [der erläuternde Bericht] enthält bei Gesetzesentwürfen mit erheblichen Auswirkungen Ausführungen zu den darauf gestützten Verordnungsentwürfen.

5. Bloss ergänzender Charakter von konferenziell durchgeführten Verfahren

Wir begrüssen, dass konferenziell durchgeführte Verfahren nicht mehr das ordentliche Vernehmlassungsverfahren ersetzen können, sondern höchstens ergänzend durchgeführt werden können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, dass Sie unsere Anliegen in die Meinungs- und Entscheidungsbildung einbeziehen.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



NR Hans Killer
Präsident



Benjamin Wittwer
Direktor

Chancellerie fédérale
Bundeshaus West
3003 Berne

Paudex, le 1^{er} octobre 2015
ME/dem

Consultation : Modification de l'ordonnance sur la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité en marge, qui a retenu toute notre attention. Les modifications proposées correspondent de manière générale aux nouveautés introduites par la modification de la loi sur la procédure de consultation du 26 septembre 2014. Toutefois, le projet suscite les remarques suivantes:

- La Chancellerie fédérale voit son rôle de coordinateur renforcé. Avant l'ouverture de toute procédure de consultation, la Chancellerie examinera le projet sous l'angle du respect des dispositions légales et du caractère complet du dossier. Or le nouvel article 4a, chiffre 1 propose « ...soumet le projet à la Chancellerie fédérale pour consultation... » sans précision. Il serait judicieux de remplacer par « ...soumet le projet à la Chancellerie fédérale pour examen sous l'angle des dispositions légales et du caractère complet du dossier », afin de bien circonscrire le pouvoir de la Chancellerie fédérale.
- Le dossier et le rapport explicatif doivent toujours être traduits dans les trois langues officielles, y compris pour les traités internationaux en cas d'urgence et pour les projets d'intérêt local ou régional. Il est impératif que chacun puisse s'exprimer en connaissance de cause. Tout projet peut avoir des incidences dans la mise en œuvre ou servir de référence pour une législation ultérieure. L'article 7 lettre 2 devra être libellé comme suit : « Il doit être rédigé dans les trois langues officielles » et la lettre 3 supprimée.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Mireille Prêtre

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch



Secrétariat général

recht@bk.admin.ch

Chancellerie fédérale
Bundeshaus West
3003 Berne

Genève, le 21 octobre 2015
FER 49-2015/RR

Modification de l'ordonnance sur la consultation (OCo)

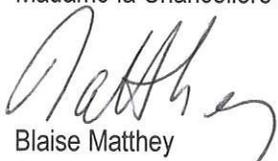
Madame la Chancelière fédérale,

Nous avons pris connaissance de la procédure susmentionnée avec d'autant plus d'intérêt que notre Fédération, qui représente quelque 40'000 entreprises dans cinq cantons (Genève, Fribourg, Valais, Neuchâtel et Jura), répond chaque année à plusieurs dizaines de procédures de consultation fédérales. Elle est donc particulièrement concernée par le sujet, en qualité d'unique association faitière patronale de Suisse romande.

Lors de la consultation relative à la modification de la loi, la FER avait rendu une réponse globalement favorable. Elle avait ainsi salué les objectifs de la révision, à savoir clarifier les rôles et compétences de la Chancellerie fédérale, apporter davantage de transparence au système actuel et corriger certains éléments, sources de confusion. L'esprit qui avait présidé à la refonte de la loi se retrouve aujourd'hui dans les propositions formulées, que notre Fédération soutient par conséquent. L'ordonnance a gagné en lisibilité et en clarté, et les rôles sont mieux définis. Elle adhère également à la suppression de l'audition, dans la mesure où les délais ordinaires de réponse peuvent être raccourcis, pour autant que cette décision soit motivée.

Ainsi qu'elle l'avait déjà relevé dans sa prise de position de mars 2013, la FER considère la procédure de consultation comme un outil central de formation de l'opinion, dans un système de démocratie directe tel que le connaît notre pays. La prise en compte des différents avis donne davantage de crédibilité et de pertinence aux projets qui sont proposés. C'est la raison pour laquelle notre Fédération réitère sa requête d'être systématiquement associée aux procédures ouvertes, en qualité d'association faitière de l'économie romande.

En vous remerciant de l'attention portée à ces quelques considérations, nous vous prions de croire, Madame la Chancelière fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.


Blaise Matthey
Secrétaire général


Stéphanie Ruesegger
Directrice à la FER Genève



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundeskanzlei
3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Ort, Datum Bern, 23.07.2015
Ansprechpartner/in Martin Bienlein

Direktwahl 031 335 11 13
E-Mail Martin.bienlein@hplus.ch

Änderung der Vernehmlassungsverordnung: Anpassung von Art. 15a RVOV

Sehr geehrter Frau Bundeskanzlerin Casanova
Sehr geehrte Damen und Herren

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 242 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen an 391 Standorten als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 200 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen.

Sie wollen die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 in Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen ändern. Das ist staatspolitisch nachvollziehbar, klammert aber jenen Teil der Zivilgesellschaft aus, an den auch Aufgaben in Gesetzen delegiert werden. Zum Beispiel sind im Krankenversicherungsgesetz (KVG), das unsere Mitglieder betrifft und ihre Tätigkeit massgeblich beeinflusst, Datenerhebungsaufgaben in Art. 22a, Tarifaufgaben in Art. 46 und 49, sowie Qualitätsaufgaben in Art 58 (präzisiert in Art. 77 KVV), an die Leistungserbringer oder Tarifparteien delegiert.

Wir bitten sie deshalb, Artikel 15a RVOV zu erweitern:

Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen und anderen Akteuren
„Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone oder anderer Akteure, namentlich wenn die Kantone oder andere Akteure mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige Departement die zuständigen kantonalen oder interkantonalen Behörden, bzw. die betroffenen Akteure wie folgt ein: ...“

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor



Auf elektronischem Weg an:

Frau Bundeskanzlerin
Corina Casanova
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

unser Zeichen Ks

Zürich, 22. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Casanova, sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerversand Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion beteiligt er sich regelmässig an Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen. Der HEV Schweiz erlaubt sich, zu den geplanten Änderungen der Vernehmlassungsverordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsverfahren sind ein wesentlicher Bestandteil der Schweizer Demokratie. Es ist richtig und erforderlich, die dazugehörigen Verfahren regelmässig auf ihre Qualität hin zu überprüfen und Verbesserungspotentiale auszuschöpfen.

2. Kritische Würdigung der Vorlage im Detail

Art. 2 Aufhebung Anhörungen

Der HEV Schweiz begrüsst die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen. Diese Unterscheidung war in der Vergangenheit nicht immer nachvollziehbar und der Verzicht darauf stellt eine Vereinfachung des Vernehmlassungsprozesses dar.

Art. 5 Abs. 2 Elektronische und aktualisierte Liste der geplanten Vernehmlassungen

Der HEV Schweiz begrüsst die Anpassung der Liste an die modernen Kommunikationsmittel sowie die laufende Aktualisierung der Liste. Dies ermöglicht es Verbänden jederzeit nachzuschauen, welche Vernehmlassungen in Zukunft geplant sind.

Art. 17 Aufhebung konferenzielles Vernehmlassungsverfahren

Der HEV Schweiz begrüsst die Aufhebung der konferenziellen Vernehmlassungsverfahren. Somit erhalten die Teilnehmer der Vernehmlassung die Möglichkeit sich schriftlich und in ihren eigenen Worten zu äussern. Ausserdem entfallen so allfällige Terminprobleme.

3. Fazit

Die überarbeitete Vernehmlassungsverordnung setzt das geänderte VIG in angemessener Weise um.

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Casanova, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



Monika Sommer
Stv. Direktorin



Kathrin Strunk
Volkswirtschaftliche Mitarbeiterin



Dachverband
der Behindertenorganisationen Schweiz

Faîtière suisse
des organisations
de personnes handicapées

Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern
Tel 031 370 08 30
Fax 031 370 08 51

info@integrationhandicap.ch
www.integrationhandicap.ch

An die

Bundeskanzlei

Bundeshaus West

3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2015

Vernehmlassung: Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Casanova

Integration Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Abteilung Gleichstellung von Integration Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, um im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung auf wichtige Aspekte hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen.

Vorausschickend möchten wir anmerken, dass es sehr zu begrüßen ist, dass potentielle Vernehmlassungsteilnehmer in den Begleitschreiben bei Vernehmlassungen und Anhörung regelmässig darum ersucht werden, ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch in word und pdf Version einzureichen, um so weitgehend die Barrierefreiheit der eingereichten Dokumente zu gewährleisten.

1. Barrierefreiheit der Vernehmlassungsunterlagen

In der gegenständlichen Vorlage zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung vermischen wir allerdings entsprechende explizite Vorgaben für jene Behörden, welche für die Durchführung von Vernehmlassungen verantwortlichen sind (federführende Behörden). Es wäre wünschenswert, die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderung zu staatlichen Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 4, 3 lit. e BehiG iVm Art. 10 BehiV) und somit auch zu den öffentlich zugänglichen Vernehmlassungsunterlagen explizit in der Vernehmlassungsverordnung zu regeln. Dies entspräche nicht nur den nationalen Vorgaben, sondern auch jenen der UNO Behindertenrechtskonvention, welche in Art. 9 iVm Art. 21 die Verpflichtung der Vertragsstaaten vorsieht, der Allgemeinheit zugängliche Informationen in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen.

- Daher beantragen wir eine entsprechende Ergänzung der VIV an geeigneter Stelle.

2. Adressatenliste

Des Weiteren möchten wir in Bezug auf die Erstellung der Adressatenliste (Art. 10 E-VIV) anregen, dass bei sämtlichen Themen, welche direkt oder indirekt die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen könnten, jedenfalls Integration Handicap konsequent als Vernehmlassungsteilnehmer über anstehende Vernehmlassungen und Anhörungen informiert werden. Dies hat leider in der Vergangenheit auch bei Themen, welche offensichtlich die Belange von Menschen mit Behinderung tangieren, nicht immer funktioniert.

- Ein entsprechender Hinweis des Bundeskanzlei an die für die Vernehmlassungen zuständigen Abteilungen in den federführenden Behörden wäre wünschenswert.

Wir danken Ihnen sehr im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julien Jaeckle



Dr. iur. Iris Glockengiesser

Geschäftsleiter

Fachmitarbeiterin Recht

CC:

Andreas Rieder, Leiter EBGB



CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

recht@bk.admin.ch

Chancellerie fédérale
Section du droit
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 23.10.2015

Projet de modification de l'ordonnance sur la consultation

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 2 septembre 2015, sur le projet mentionné en titre de modification de l'ordonnance sur la consultation (OCo). Nous remercions MM. Stephan Brunner et Thomas Bertschy de votre chancellerie d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté les différents aspects de ce projet. Conformément à son mandat, notre commission l'a examiné du point de vue des petites et moyennes entreprises (PME).

Comme annoncé dans le message du 6 novembre 2013, relatif à la modification de la loi sur la consultation, le rôle dévolu à la Chancellerie fédérale (ChF) dans la préparation des dossiers mis en consultation doit être renforcé. En vertu du nouvel article 4a OCo, chaque projet devra dorénavant être examiné par la ChF avant l'ouverture de la procédure de consultation, sous l'angle du respect des prescriptions légales et du caractère complet du dossier. La ChF devra en particulier vérifier si les rapports respectent les prescriptions légales et s'ils sont complets.

Nous avons à ce propos constaté, ces dernières années, que dans de nombreux cas les analyses d'impact de la réglementation (AIR) ne sont pas réalisées comme il se devrait (avant l'ouverture des procédures de consultation) et que les chapitres sur les conséquences économiques des rapports explicatifs et messages sont incomplets. Notre commission a reçu du Conseil fédéral en 2011 le mandat de vérifier, lors des procédures de consultation, que les offices fédéraux aient bien procédé, dans le cadre de l'AIR, à des estimations de coûts et à une analyse de la compatibilité PME de leurs projets¹.

¹ Voir mesure 2, p. 22 du rapport du Conseil fédéral du 24 août 2011 "[Allègement administratif des entreprises: bilan 2007-2011 et perspectives 2012-2015](#)".

Forum PME

Holzlikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

Nous sommes, au vu de ce qui précède, de l'avis que la ChF devra dorénavant systématiquement vérifier, lors de l'examen de la documentation des projets mis en consultation, que des informations concernant les résultats de l'AIR figurent - comme cela est requis - dans le chapitre sur les conséquences économiques des rapports explicatifs (le cas échéant également avec des indications complémentaires concernant les résultats de la mesure des coûts et des tests de compatibilité PME).

Nous demandons, pour cette raison, que le rapport explicatif du projet de modification de l'ordonnance sur la consultation soit complété sur ce point et indique que la ChF procédera dorénavant à un contrôle formel à ces niveaux. Nous demandons, par ailleurs, que l'art. 8 OCo relatif aux rapports explicatifs et à leur contenu, soit complété par un nouvel alinéa relatif aux conséquences économiques. Nous proposons le texte suivant :

« *Le rapport contient des informations sur les conséquences économiques du projet, notamment :*

- a. *sur les avantages et les inconvénients économiques pour les entreprises, en particulier sous l'angle des coûts et de la charge administrative des PME ;*
- b. *sur les implications pour l'économie dans son ensemble, notamment les conséquences du projet pour la croissance et l'emploi, sur les prix et les salaires, sur les échanges extérieurs et le degré d'ouverture économique, sur la compétitivité et l'attractivité économique, sur la technologie et l'innovation, et sur l'évolution à long terme de l'économie. »*

Le Conseil fédéral s'est prononcé récemment contre les motions 15.3400 Vogler et 15.3445 du Groupe libéral-radical. Ces deux motions demandent la création d'un organe indépendant externe à l'administration, chargé de contrôler la qualité de l'analyse des conséquences économiques présentées dans les rapports et messages du Conseil fédéral. Au vu de ce rejet, nous estimons qu'un contrôle formel par la Chancellerie fédérale est d'autant plus nécessaire. Nous sommes par ailleurs de l'avis que des efforts d'information et de formation au sein de l'administration fédérale devront être réalisés afin que les offices soient mieux informés de leurs obligations en ce qui concerne la préparation des messages et des rapports explicatifs. Notre secrétariat a, à ce propos, également entretemps eu des contacts avec l'Office fédéral de la justice.

Espérant vivement que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations. Nous nous tenons volontiers à votre disposition pour toute question.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Conseiller national



Dr. Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Copies à:

- Commissions des institutions politiques du Parlement
- Office fédéral de la justice (M. Christoph Bloch)

recht@bk.damin.ch

Schweizerische Bundeskanzlei BK
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
erik.jandrasits@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 22
F +41 44 368 17 70

Zürich, 12.10.2015

**Anpassung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061.1)
Stellungnahme von scienceindustries**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 1. Juli 2015, mit dem sie interessierte Kreise einladen, sich zur geplanten Anpassung der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren zu äussern. Wir nehmen diese Möglichkeit gerne in Anspruch und nehmen wie folgt Stellung.

scienceindustries vertritt als Wirtschaftsverband Chemie, Pharma und Biotech die wirtschaftspolitischen Interessen ihrer rund 250 Mitgliedunternehmen. Im Interesse ihrer Mitglieder begleitet scienceindustries die schweizerische Rechtssetzungsentwicklung sehr eng. Das Vernehmlassungsverfahren ist dazu ein wesentliches Instrument.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich stimmt scienceindustries der Stossrichtung der geplanten Anpassungen der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren zu.

scienceindustries erachtet eine systematische Abschätzung der mit einer Vorlage einhergehenden Kostenfolgen für Verwaltung/Behörden und Wirtschaft als essentiell. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollten im erläuternden Bericht deshalb klar ersichtlich (z.B. auf der Frontseite) aufgeführt werden.

Werden nach der Vernehmlassung Anpassungen an den konsultierten Rechtstexten vorgenommen, sollten diese transparent offengelegt und den Vernehmlassungsteilnehmern mitgeteilt werden.

scienceindustries würde es begrüßen, wenn zusätzlich zur Liste der laufenden Vernehmlassungen auch eine Liste jener Anpassungen von Rechtstexten publiziert würde, bei denen auf eine Vernehmlassung verzichtet wird, und zwar mit Begründung des Verzichts auf eine Vernehmlassung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art.4a Konsultation der Bundeskanzlei

scienceindustries beantragt, Art. 4a Abs. 2 wie folgt zu ergänzen (fett):

*2 Sie konsultiert die Bundeskanzlei auch dann, wenn sie nach Artikel 3a VIG auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichten will. **Sie informiert die Bundeskanzlei über die Gründe des Verzichts.***

Begründung: Der Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren muss u.E. von der federführenden Behörde umfassend begründet werden. Dabei reicht es nicht aus, dass lediglich darauf hingewiesen wird, dass keine neuen Erkenntnisse erwartet würden. Die im Art. 21a vorgesehene Begründung des Verzichts erachtet scienceindustries als zu spät.

Art. 8 Erläuternder Bericht

scienceindustries beantragt, Art. 8 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen (fett):

3 Er enthält Ausführungen und gegebenenfalls Fragen an die Adressaten zur Umsetzung, insbesondere:

- a. zu den personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden;*
- b. zur Notwendigkeit einer mit den Vollzugsträgern koordinierten Umsetzungsplanung;*
- c. zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Kantonen und den Gemeinden.*
- d. zu den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Kreise der Wirtschaft.***

Begründung: Anpassungen von bestehenden bzw. der Erlass neuer Regelungen wirken sich nicht nur auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden aus, sondern im Besonderen auch auf die Wirtschaft. Die von scienceindustries vorgeschlagene Abschätzung der Auswirkungen auf die Wirtschaft ist daher von grosser Bedeutung.

Art. 20 Ergebnisbericht (Art. 8 VIG)

scienceindustries beantragt, Art. 20 Abs.1 wie folgt an zu passen (fett):

*1 Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte **übersichtlich zusammen. Die Stellungnahmen sind auf Grund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der von der Stellungnahme vertretenen Vernehmlassungsteilnehmer zu gewichten.***

Begründung:

scienceindustries als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech vertritt die Interessen von rund 250 Unternehmen mit insgesamt rund 56'000 Mitarbeitern. Die rein quantitative Gewichtung einer von scienceindustries konsolidierten Stellungnahme in der Auswertung wird der volkswirtschaftlichen Bedeutung unsere Mitgliedunternehmen (Industrie mit über 40%-Anteil an den Gesamtexporten der Schweiz) nicht gerecht. Aufgrund der verbandsinternen Vernehmlassung verzichten die meisten Unternehmen auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Beat Moser
Direktor



Dr. Erik Jandrasits
Handelsverkehr

Bundeskanzlei BK
Bundeshaus West

3003 Bern

Elektronische Eingabe: recht@bk.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 30 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir haben Kenntnis genommen vom Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung. Wir erlauben uns, Ihnen dazu unsere Stellungnahme abzugeben:

Zweck des Vernehmlassungsverfahrens ist es, die Kantone, politischen Parteien und interessierten Kreise – insbesondere die Verbände – an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes zu beteiligen (Art. 2 VIG). strasseschweiz begrüsst die vorgeschlagene Stärkung des Vernehmlassungsverfahrens vollumfänglich und unterstützt alle Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. Diese präzisieren die Gesetzesbestimmungen, über die die eidgenössischen Räte bereits Beschluss gefasst haben. Zur weiteren Optimierung des Vernehmlassungsverfahrens bringen wir die folgenden Anregungen an:

- **Angemessene Fristen** sind eine Grundvoraussetzung für fundierte Stellungnahmen der interessierten Kreise. Den Adressaten steht nur wenig Zeit zur Verfügung, sich

mit den vorgeschlagenen Anpassungen eines neuen Gesetzes auseinanderzusetzen. Fristverkürzungen nach Art. 7 Abs. 3 VIG müssen darum die absolute Ausnahme bleiben. So soll nur, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies rechtfertigen, davon abgewichen werden dürfen.

- Bei Gesetzesrevisionen müssen auch die **Eckpunkte von allfälligen Verordnungsänderungen** bekanntgegeben werden.
- Eine grosse Schwäche bei der heutigen Auswertung der Vernehmlassungen ist es, dass diese keine **Gewichtung der durch die Stellungnahme vertretenen Positionen** vornimmt und auch keine qualitativen Aspekte berücksichtigt. Für die Dachverbände generell ist die Gewichtung von Stellungnahmen im Vernehmlassungsprozess von herausragender Bedeutung. Dies gilt auch für **strasseschweiz** als Dachverband der schweizerischen Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs, zumal er sich nur zu jenen Geschäften und Vorlagen äussert, wo nach der Ansicht seiner Mitglieder ein gemeinsames Auftreten wünschbar ist. Auf Grund unserer dichten internen Verfahren verzichten viele unserer Mitglieder auf die Abgabe einer eigenen Vernehmlassungsantwort. Eine konsolidierte Stellungnahme von **strasseschweiz** (oder anderer Dachorganisationen), welche eine breit abgestimmte Position mehrheitsfähig wiedergibt und Extrempositionen eliminiert resp. differenziert, pro und contra geglättet darstellt, darf im Vernehmlassungsprozess nicht rein quantitativ als nur eine Stellungnahme gewichtet werden. Statt einer rein quantitativen Auswertung muss daher die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vernehmlassungsteilnehmer in der Auswertung zwingend berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, stellt der Ergebnisbericht zum Vernehmlassungsverfahren ein verzerrtes Bild dar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller

Per E-Mail
recht@bk.admin.ch

Bundeskanzlei BK
Corina Casanova
Bundeskanzlerin
3003 Bern

Zürich, 31. August 2015

Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV) Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen und reichen innert Frist die nachfolgenden Bemerkungen ein.

I. Einleitung

Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) ist der Interessenvertreter von rund 2'000 Mitgliedern in einer Branche mit über 40'000 Mitarbeitern, welche fast ausschliesslich KMU sind. Der VSEI setzt sich primär für faire, gute und konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen ein, die unabdingbare Voraussetzung ist für eine gesunde Wirtschaft in der Schweiz sind.

Gleichzeitig tritt der Verband grundsätzlich und bei seinen Mitgliedern ein für eine nachhaltige Wirtschaft unter bestmöglicher Schonung von Ressourcen und Umwelt.

II. Generelle Bemerkungen

Der VSEI nimmt die übereinstimmende Portion von **bauenschweiz**, der Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, zur Kenntnis. Wir schliessen uns der Meinung an und begrüssen ebenfalls ausdrücklich die geplanten Änderungen, weil in der Vergangenheit leider nicht alle Vernehmlassungsverfahren zweckmässig durchgeführt wurden und mit der Ordnungsänderung eine deutliche Verbesserung erwartet werden kann.

Grundsätze der Revision wurden durch das 2014 revidierte Vernehmlassungsgesetz (VIG) festgelegt:

- Keine Unterscheidung zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen
- einheitliches Verfahren
- Mindestfrist für alle Vernehmlassungsverfahren
- nur noch ergänzender Charakter von konferenziellen Verfahren.

Kernpunkte vom VSEI:

- Wir begrüßen die vorgeschlagene Stärkung des Vernehmlassungsverfahrens vollumfänglich.
- Bei Gesetzesrevisionen müssen auch die Eckpunkte von allfälligen Verordnungsänderungen bekanntgegeben werden.

III. Allgemein: Bedeutung der Vernehmlassung

Zweck des Vernehmlassungsverfahrens ist es, die Kantone, politischen Parteien und interessierten Kreise – insbesondere Verbände – an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes zu beteiligen (Art. 2 VIG). Damit wird auch die sachliche Richtigkeit und Vollzugtauglichkeit gefördert. Vor allem soll das Vernehmlassungsverfahren Aufschluss über die Akzeptanz des Vorhabens geben.

Im Gesetzgebungsprozess ist die Vernehmlassung für die Verbände von zentraler Bedeutung. Sie können damit sicherstellen, dass ihre Interessen berücksichtigt werden und dass den verfassungsmässigen Rechten – insbesondere der Wirtschaftsfreiheit – Rechnung getragen wird. Mit ihrer Mitwirkung leisten sie auch einen Beitrag zur Qualität der Erlasse, die ihnen unterbreitet werden. Die Vernehmlassung in der Schweiz ist einzigartig und gehört zu unserem politischen System. Diesem Instrument ist Sorge zu tragen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass Gesetz und Verordnung möglichst präzise festlegen, wann und wie eine Vernehmlassung durchzuführen ist.

IV. Bemerkungen im Einzelnen

1. Vorgängige Prüfung der Vorlage durch die Bundeskanzlei (Art. 4a VIV)

Die Bundeskanzlei soll die Vernehmlassungsvorlage der federführenden Stellen vorgängig prüfen. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben auch eingehalten werden.

Diese Änderung ist wichtig. Die Erfahrung zeigte leider, dass die Qualität der Vernehmlassungunterlagen sehr unterschiedlich war. Beispielsweise fehlte bei der bedeutsamen Vernehmlassung über die Änderung des Raumplanungsgesetzes (2. Revisionsetappe) ein vollständiger Erläuternder Bericht, wie ihn Art. 7 und 8 der Vernehmlassungsverordnung verlangt. Es fanden sich keine Angaben zu den Grundzügen der Vorlage, zu den Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden und auf die Volkswirtschaft sowie zur Verfassungsmässigkeit. Nicht zuletzt diese formalen Mängel haben zum Schiffbruch der Vorlage beigetragen.

Der Verband für Installationen von

- Stark- und Schwachstrom
- Telekommunikation
- IT und Sicherheit
- Gebäudeautomation

L'union pour les installations de

- courant fort et faible
- télécommunication
- sécurité et IT
- domotique

L'Unione per le installazioni di

- corrente forte e debole
- telecomunicazioni
- sicurezza e IT
- domotica

2. Keine Unterscheidung mehr zwischen Vernehmlassung und Anhörung

Auf die begriffliche Unterscheidung kann zu Recht verzichtet werden. Im täglichen Wortgebrauch wird zwischen diesen Begriffen nicht unterschieden – die Rede ist allgemein von Vernehmlassung. Die Verfahren können weitgehend vereinheitlicht werden.

Semantisch betrachtet bringt der Begriff Vernehmlassung allerdings seine gesetzliche Bedeutung zu wenig zum Ausdruck. Es geht nicht nur ums bloss vernehmen lassen, sondern um die Mitwirkung bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung (Art. 2 VIG). Bemerkenswert ist, dass beim Beizug der Bundesstellen der Begriff Ämterkonsultation verwendet wird. Der Begriff Konsultation impliziert eine höhere Gewichtung als der Begriff Vernehmlassung. Dies sollte aber gerade nicht der Fall sein.

3. Fristen und Fristverkürzungen (Art. 6 VIV)

Die gesetzliche Mindestfrist beträgt drei Monate. Während Ferien- und Festtagen gelten verlängerte Mindestfristen. Eine Fristverkürzung ist nur in besonderen Fällen möglich. Wir begrüessen, dass dies im Begleitschreiben an die Vernehmlassungsadressaten schriftlich begründet werden muss. Wir stellen in der Vergangenheit leider immer wieder willkürlich anmutende Fristverkürzungen fest.

Will man die Vernehmlassung ernst nehmen, ist eine genügende Frist zur Stellungnahme zwingend. Für einen Verband muss genügend Zeit für eine gehörige sachliche Auseinandersetzung und die interne Koordination bleiben. Dazu sind drei Monate erforderlich, bei grösseren und gewichtigen Vorlagen vier oder fünf Monate. Eine Kürzung der Dreimonatsfrist soll die absolute Ausnahme bleiben, wenn dies sachlich begründet ist und nicht darauf zurückzuführen ist, dass sich die federführende Stelle zu viel Zeit gelassen hat und nun wieder Zeit gewinnen möchte.

4. Angaben über Verordnungsänderungen bei Gesetzesvorlagen

Bei Gesetzesvorlagen kommt den anschliessenden Verordnungsänderungen häufig eine grosse Bedeutung zu. Der Teufel liegt im Detail. Um eine Gesetzesvorlage politisch und fachlich richtig beurteilen zu können, müssen die Vernehmlassungsadressaten über die Eckpunkte der geplanten Verordnungsänderungen im Bild sein. Ansonsten ist die Vorlage eine Black Box. Die Verordnungsänderungen können weitreichende Folgen haben, welche in der Gesetzesvorlage noch nicht erkennbar waren.

Nach Art. 164 BV muss der Gesetzgeber alle wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen selber erlassen. Der Gesetzgeber darf sich dieser Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er die Regelung wichtiger Fragen an den Verordnungsgeber weitergibt. Dies zur Theorie. Jeder, der in der Praxis tätig ist, weiss, dass es anders aussieht. So legt zum Beispiel der Bundesrat per Verordnung das Niveau des Umweltschutzrechts fest, mit gravierenden praktischen Auswirkungen.

Wir beantragen bei Gesetzesrevision mit erheblichen Auswirkungen auch Angaben über Eckpunkte der geplanten Verordnungsänderungen. Soweit vorhanden ist der Verordnungsentwurf beizulegen. Mindestens enthält der Erläuternde Bericht die notwendigen Ausführungen.

Wir beantragen bei Gesetzesrevision mit erheblichen Auswirkungen auch Angaben über Eckpunkte der geplanten Verordnungsänderungen. Soweit vorhanden ist der Verordnungsentwurf beizulegen. Mindestens enthält der Erläuternde Bericht die notwendigen Ausführungen.

Antrag: Art. 8 Erläuternder Bericht

Abs. 4 (neu) Er [der erläuternde Bericht] enthält bei Gesetzesentwürfen mit erheblichen Auswirkungen Ausführungen zu den darauf gestützten Verordnungsentwürfen.

5. Bloss ergänzender Charakter von konferenziell durchgeführten Verfahren

Wir begrüssen, dass konferenziell durchgeführte Verfahren nicht mehr das ordentliche Vernehmlassungsverfahren ersetzen können, sondern höchstens ergänzend durchgeführt werden können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, dass Sie unsere Anliegen in die Meinungs- und Entscheidungsbildung einbeziehen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI



Simon Hämmerli
Direktor



lic. iur. Richard Permann
Leiter Rechtsdienst

Richard Permann_Vernehmlassungsverordnung_Anhörnung bis 23. Oktober 2015



recht@bk.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: O341-1202

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: EFBS

Sachbearbeiter/in: LJK

Bern, 17. August 2015

Stellungnahme der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als ausserparlamentarische Kommission ist die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS von der Änderung der Vernehmlassungsverordnung direkt betroffen.

Wir begrüßen die Änderung in Art. 10., Abs. 2, die vorsieht, dass interessierte ausserparlamentarische Kommissionen für die Adressatenliste berücksichtigt werden können und somit neu zur Stellungnahme in Vernehmlassungsverfahren eingeladen werden. Wir sind darauf angewiesen, uns im Rahmen von Vernehmlassungen zu uns betreffenden Vorlagen zu äussern, da die Fristen der Ämterkonsultationen sehr kurz sind und nur selten mit den Sitzungsdaten der EFBS zusammenfallen. Uns ist hingegen nicht klar, wie sichergestellt wird, dass die EFBS die sie interessierenden Vernehmlassungsunterlagen auch tatsächlich erhält. Wir bitten Sie zu prüfen, wer für die Aufnahme der EFBS auf Adressatenlisten für Vernehmlassungsverfahren zuständig ist und zu veranlassen, dass wir in Zukunft zu insbesondere zu Vernehmlassungen im Bereich Biosicherheit betreffend Mensch, Tier und Umwelt angehört werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Bei Fragen geben wir gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS

Dr. Isabel Hunger-Glaser
Geschäftsführerin

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
Dr. Isabel Hunger-Glaser
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 303 55, isabel.hunger-glaser@efbs.admin.ch
www.efbs.ch